

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Umwelt, Verkehr, Abwasser	Datum: 21.08.2024	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 5.1	Bezeichnung der Vorlage: Antrag der CDU-Fraktion - Analyse der Abwassergebühren, sowie Aussagen zur Kostenplanung, Finanzplanung und Entwicklung der Gebühren		Datum: 03.09.2024
Vorlage-Nr: VO/0132/24			Bürgermeister: Gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	10.09.2024	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit der Vorlage VO/0026/24 wurde der Rat der Stadt Wegberg über die Beauftragung des Forschungsinstituts für Wasserwirtschaft und Klimazukunft an der RWTH Aachen (kurz FiW) e.V. durch die Verwaltung informiert.

Zunächst sollten eine Gebührenanalyse sowie eine Recherche zur Zusammensetzung der Schmutzwassergebühren in Deutschland aufgestellt werden. Als Ergebnis dieser Recherche wurde ein Vergleich mit gleichartigen Kommunen ausgearbeitet. Während der Bearbeitung ist festgestellt worden, dass sich ein Vergleich mit anderen Kommunen schwieriger darstellt als zunächst angenommen.

Ein Vergleich der Abwassergebühren unterliegt den Kriterien der deckungsgleichen geographischen Ausgangslage, einem vergleichbaren Leistungsangebot (Anzahl Kläranlagen, Länge Abwassernetz etc.) und der Topographie des Stadtgebietes. [vgl. Pressemitteilung Städte- und Gemeindebund vom 16.08.2024]. Im anhängenden Bericht des FiW wird dieses Problem unter dem Punkt 3 verdeutlicht.

Bei der Analyse des genannten Berichtes des FiW wird deutlich, dass die Zusammensetzung der Abwassergebühren der Stadt Wegberg aus 4 wesentlich kontinuierlich steigenden Parametern bestimmt wird [Tabelle 1 Pos. 1-4]. Hierbei handelt es sich um die Positionen: Instandhaltung der Kläranlagen, Instandhaltung der Abwasserkanäle, kalkulatorischen Abschreibungen Kläranlagen und kalkulatorische Abschreibungen Abwasserkanäle.

Die Steigerungen der benannten Positionen können durch die folgenden Ursachen ihre Begründung finden:

1. Geografische, topografische Lage sowie Mitgliedschaft in Wasserverbänden
2. Alter der Abwasseranlagen
3. Sanierungsaufkommen der vergangenen Jahre

1. Geografische, topografische Lage sowie Mitgliedschaft in Wasserverbänden

1.1. Wasserverbände

Die Stadt Wegberg betreibt seit der kommunalen Neugliederung zwei verschiedene Kanalnetze und entsprechend derzeit zwei Kläranlagen (früher 5). Hierbei handelt es sich um das Netz, das der Kläranlagen Dalheim (KA Dalheim) zufließt, sowie um das Netz, das in der Kläranlage Wegberg (KA Wegberg) mündet. Beide Kläranlagen liegen geografisch im Zuständigkeitsbereich zweier unterschiedlicher Wasserverbände. Für die Kläranlage Dalheim ist der Wasserverband Eifel-Rur zuständig. Die Kläranlage Wegberg liegt im Verbandsgebiet des Schwalmverbandes. Dieser betreibt selbstständig keine Kläranlagen.

In umliegenden Kommunen ist es üblich, die Bewirtschaftung der Kläranlagen auf die entsprechenden Wasserverbände zu übertragen. Im Fall der Stadt Wegberg ist dies allerdings nicht möglich, da ein Wasserverband nicht eine Kläranlage in einem anderen Zuständigkeitsbereich betreuen darf. Weiterhin würde eine Vergabe an den jeweiligen zuständigen Wasserverband zu unterschiedlichen Gebührensätzen innerhalb der Stadt Wegberg führen. Dies ist aufgrund des Grundsatzes der Gebührengleichheit nicht zulässig.

1.2. Geografische und topografische Lage

Wie die interaktive Karte der Topografie des Berichtes (Punkt 3.1.) zeigt, bildet die Stadt Wegberg in ihrer Zentrumslage einen Kessel, welchen es in den Außenbezirken zu überwinden gilt. Durch die annähernd gleichbleibende Höhe in den Außenbereichen des Stadtgebietes ist es erforderlich, Pumpstationen zu betreiben, um die entsprechenden Fließgeschwindigkeiten gewährleisten zu können und die notwendigen Schwellenpunkte zu erreichen, ab denen das Abwasser selbstständig abfließen kann (Freiraumgefälle).

Ein weiterer wichtiger Aspekt in diesem Zusammenhang ist die Länge des Kanalnetzes. Aufgrund des annähernd gleichen Höhenprofils ist es nicht möglich, Abwasser über eine größere Strecke im natürlichen Gefälle zu transportieren, sodass Pumpstationen installiert werden müssen, welche das Abwasser mit dem notwendigen Druck zu den Kläranlagen transportieren können.

2. Alter der Abwasseranlagen

Wie die Analyse der Schmutzwassergebühr der Stadt Wegberg zeigt (Punkt 4 des Berichtes), stiegen die Kostenanteile für die Instandhaltung der Kläranlagen (91,5 %) und die Instandhaltung der Abwasserkanäle (108,9 %) im Betrachtungszeitraum von 2019-2024 in erheblichem Maße (vgl. Seite 6 Tabelle 1). Bedingt wird diese Entwicklung hauptsächlich durch altersbedingten Verschleiß der Anlagenteile. Die verbliebenen Positionen bezüglich der kalkulatorischen Abschreibungen für die Kläranlagen und die Abwasserkanäle sind auf die erhöhte notwendige Investitionstätigkeit der vergangenen Jahre 2019-2024 zurückzuführen.

Eine Maßnahme im Bereich des Kanals wird dann als Investition eingestuft, wenn sie folgende Kriterien erfüllt:

- Die Maßnahme erstreckt sich über mindestens 60 % der betroffenen Haltung (von Schacht zu Schacht).

- Die Maßnahme erhöht die verbleibende Nutzungsdauer um mindestens 20 % mindestens jedoch um 5 Jahre.
- Die Haltung wird insgesamt erneuert oder vergrößert.

Eine Maßnahme im Bereich der Kläranlage kann dann als Investition eingestuft werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Die Maßnahme erhöht die verbliebene Nutzungsdauer um mindestens 20 %, mindestens jedoch um 5 Jahre.
- Es handelt sich bei der Maßnahme um eine Vorbereitung zur Nutzungsänderung.
- Die Maßnahme verbessert den Standard der Kläranlage in mindestens 3 Gewerken (Dieses Kriterium findet selten Anwendung).

Werden diese Kriterien nicht erfüllt, handelt es sich um eine konsumtive Reparaturmaßnahme. Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass eine Sanierungsmaßnahme sowohl Anteile konsumtiver als auch investiver Natur beinhalten kann.

Eine getätigte Investition kann über einen Zeitraum der anerkannten Abschreibungsdauer abgeschrieben werden und belastet die Gebührenzahler über einen längeren Zeitraum, aber in geringem Maße.

Wird ein Teilstück einer Kanalhaltung, eines -schachtes oder ein Teil der in einem der Bauwerke und Maschinenteile der Kläranlage anhand der oben genannten Kriterien dagegen konsumtiv „repariert“, geht diese zu 100% innerhalb eines Jahres in die Gebührenberechnung ein.

3. Sanierungsaufkommen der vergangenen Jahre und Prognose der mittelfristigen Planungen bis 2028

Im Verlaufe des Betrachtungszeitraums von 2019-2024 wurde bereits durch den Bericht dargestellt, dass eine Steigerung der Reparatur- und Investitionstätigkeit stattgefunden hat. Innerhalb der Haushaltsplanung 2025 ist bereits ersichtlich, dass die Investitionstätigkeit in den kommenden Jahren zunimmt bzw. auf einem ähnlichen Niveau bleiben wird.

Diese Entwicklung ist auf das steigende Alter der verschiedenen Anlagenteile zurückzuführen.

In beiden Kläranlagen ist es erforderlich in allen Bauwerken eine umfangreiche Betonsanierung auszuführen, da die Bausubstanz in den vergangenen Jahren stark belastet wurde und die derzeit angenommene Nutzungsdauer nicht mehr überdauern wird.

Die Verwaltung hat dementsprechend ein Ingenieurbüro mit der Aufstellung eines Betonsanierungskonzeptes beauftragt. Die gemeldeten Maßnahmen für die Haushaltsplanung 2025 basieren bereits auf diesem Konzept.

Für die Haushaltsplanung 2025 werden, vorbehaltlich der Beratungsprozesse, derzeit 2.498.000 € für das Jahr 2025 eingeplant. Innerhalb der mittelfristigen Planung sind folgende Beträge in den jeweiligen Jahren eingeplant:

2026: 3.580.000 € (515.000 € Fördermittel)

2027: 3.650.000 € (105.000 € Fördermittel)

2028: 0 € (Die zu verausgabenden Mittel werden im Rahmen der folgenden Planungen konkretisiert angemeldet.)

Für schon bekannte Maßnahmen wurden bereits Planungsaufträge erteilt, allerdings wurde der Verwaltung die Rückmeldung gegeben, dass im Bereich der Kläranlage die Ingenieurbüros zum derzeitigen Zeitpunkt einen Planungszeitraum von circa 2 Jahren vor Beginn der Baumaßnahme einplanen, da die Auftragslage der Planungsbüros aktuell sehr hoch ist. Für alle neuen folgenden Maßnahmen wurde dieser Zeitraum sofern notwendig berücksichtigt.

Im Bereich der Kanäle ist die Zustandserfassung durch die Selbstüberwachungsverordnung (SüwVO) grob in einen Rahmen gefasst worden. Innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren muss das gesamte Kanalnetz der Stadt Wegberg einmal befahren sein.

Hierzu wurde ein Konzept verfasst, welches eine jährliche Befahrung für einen fünfzehntel Anteil des Kanalnetzes (Stand 2022: $258\text{km}/15=17,2\text{ km}$) vorsieht. Seit dem Jahr 2022 hat der Befahrungszyklus 2022-2037 begonnen.

Aufgrund der jährlichen Befahrung wird durch ein beauftragtes Ingenieurbüro ein Sanierungskonzept erstellt, welches in das zu erstellende Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) einfließt. Das ABK wird parallel zum entsprechenden Sanierungskonzept fortgeschrieben.

Die derzeit in der Haushaltsplanung berücksichtigten Maßnahmen stammen aus der 6. und 7. Fortschreibung des ABK (2021-2023).

Für die Haushaltsplanung 2025 werden, vorbehaltlich der Beratungsprozesse, derzeit 2,161.000 € für das Jahr 2025 eingeplant. Innerhalb der mittelfristigen Planung sind folgende Beträge in den jeweiligen Jahren eingeplant:

2026: 1.526.000 € (30.000 € Fördermittel)

2027: 1.640.000 € (30.000 € Fördermittel; in den Vorjahren sind Planungsaufträge zu vergeben, die zu konkretisierten Baukosten für 2027 in künftigen Haushaltsplanungen führen)

2028: 650.000 € (30.000 € Fördermittel; in den Vorjahren sind Planungsaufträge zu vergeben, die zu konkretisierten Baukosten für 2027 in künftigen Haushaltsplanungen führen)

Zwischenfazit:

Alle hier vorgestellten Parameter haben das Potenzial die Gebühren in den kommenden Jahren zu beeinflussen.

Dabei ist der Vorschlag „Eigenbetrieb“ oder „Anstalt des öffentlichen Rechts“ keine echte Alternative:

Aus der Anlage 2 „Vergleich gleichartiger Kommunen“ geht hervor, dass lediglich 5 der 44 betrachteten Kommunen, darunter auch Wegberg, ihre Kläranlagen selbst verwalten. In allen weiteren 39 Kommunen werden die Kläranlagen vom örtlich zuständigen Wasserverband oder aber von einem Eigenbetrieb verwaltet.

In der Vorlage VO/3685/16 wurden dem Rat bereits diese alternativen Möglichkeiten vorgestellt – mit allen Vor- und Nachteilen.

Diese Vorlage wird als Anlage 3 beigelegt.

Vorschlag: Akzeptanz der Entwicklung mit Blick auf die Zukunft

Die meisten, heute noch in der Nutzung liegenden, Kanäle im Stadtgebiet wurden in den 1970er und 1980er Jahren errichtet. Dies führt dazu, dass nach und nach alle damals verbauten Kanäle sich sowohl ihrem tatsächlichen als auch ihrem wirtschaftlichen Nutzungsende annähern.

In den kommenden Jahren wird die Herausforderung der Stadt Wegberg darin bestehen, die Altersstruktur der Kanäle so zu erneuern, dass eine sichere Abwasserbeseitigung durchgeführt werden kann.

Gleiches gilt für die Kläranlagen. Die Maschinenteile werden regelmäßig gewartet. Es findet ein Leistungsmonitoring statt, so dass ggf. entsprechend reagiert werden kann. Jedoch sind auch im maschinellen Teil der Anlagen in den kommenden Jahren Investitionen notwendig, um den aktuellen Stand der Technik erhalten zu können. Wie bereits oben beschrieben ist hier die Bausubstanz der einzelnen Bauwerke der kostentreibende Faktor.

Eine Senkung der Abwassergebühren ist daher nur langfristig möglich. Sollten alle notwendigen Erneuerungsmaßnahmen ergriffen und umgesetzt werden, könnten langfristig Gebührensenkungen möglich sein.

Zwischenfazit

Die oben beschriebenen örtlichen Gegebenheiten zeigen auf, dass eine kurz- oder mittelfristige Senkung der Gebühren derzeit nicht möglich ist. Auch wird deutlich, dass eine pauschalisierte Vergleichsmöglichkeit im Bereich der Abwassergebühren nicht existiert und diese unter verschiedenen Gesichtspunkten nur mit ausgewählten Kommunen durchgeführt werden kann.

Der Vergleich mit anderen Kommunen (Anlage 2) bietet die Möglichkeit, konkret auf Kommunen zuzugehen, um gegebenenfalls Informationen und Hinweise einzuholen. Ein solcher Prozess wird ebenfalls Bearbeitungszeit in Anspruch nehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wegberg nimmt Kenntnis.

Kosten und Finanzierung:

Die Kosten müssen über den allgemeinen Haushalt oder den Gebührenhaushalt gedeckt werden.

Alternativen:

Die Verwaltung schlägt keine weiteren Alternativen vor.

Anlage/n:

Anlage 1 – Abschlussbericht Schmutzwassergebührenanalyse des FiW

Anlage 2 – Vergleich mit anderen Kommunen

Anlage 3 – VO/3685/16 Abwasserbeseitigung

Anlage 4 – Stellungnahme StGB zum Bericht des Bundes deutscher Steuerzahler

Anlage 5 – Bericht des Bundes deutscher Steuerzahler

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiter/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Giesche	SB FB 302	Gez. Wilkens- Mathar	Leiter RPA
Gez. Gaspers	FBL 302		
Gez. Karneth	Erste Beigeordnete.		



V1421

Analyse des Schmutzwassergebühren- bedarfs der Stadt Wegberg in den Jahren 2019 – 2024

Im Auftrag der



ABSCHLUSSBERICHT

Abschlussbericht zum Projekt

**Analyse des Schmutzwassergebührenbedarfs
der Stadt Wegberg in den Jahren
2019 – 2024**

V1421

im Auftrag der



Aachen, im August 2024
FiW an der RWTH Aachen



Dr.-Ing. Natalie Palm

Projektbearbeitung

Institution

Forschungsinstitut für Wasserwirtschaft und Klimazukunft
an der RWTH Aachen (FiW) e. V.
Kackertstraße 15-17
52072 Aachen

Bearbeiter

Mark Braun, M. Sc.
Abdur-Rahman Jimoh, B. Sc.
Dr.-Ing. Natalie Palm

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Ziel der Untersuchung	2
2.1	Arbeitspakete des FiW	2
2.2	Datengrundlage.....	2
3	Rahmenbedingungen in der Stadt Wegberg	3
3.1	Geografische Gegebenheiten.....	3
3.2	Kläranlagen und Kanalnetz	4
3.3	Instandhaltung und Investitionen.....	4
3.4	Fazit.....	4
4	Analyse des Schmutzwassergebührenbedarfs der Stadt Wegberg in den Jahren 2019 bis 2024.....	5
4.1	Signifikante absolute Veränderungen im Untersuchungszeitraum	5
4.2	Signifikante prozentuale Veränderungen im Untersuchungszeitraum	9
4.3	Positionen im Schmutzwassergebührenbedarf mit signifikanter Erhöhung	14
4.4	Positionen im Schmutzwassergebührenbedarf mit signifikanter Verringerung	15
4.5	Hintergrund der signifikanten Veränderungen im Gebührenhaushalt.....	16
4.5.1	Erläuterungen zu den signifikant erhöhten Positionen im Schmutzwassergebührenbedarf	16
4.5.2	Erläuterung zu den signifikant reduzierten Positionen im Schmutzwassergebührenbedarf	18
5	Entwicklung der Gebührensituation der Stadt Wegberg im Vergleich mit anderen Kommunen in Deutschland	20
5.1	Höhe der Schmutzwassergebühr	20
5.2	Gebührenentwicklung.....	21
5.3	Grundgebühr	22
6	Verwandte Themen	24
6.1	Kanalanschluss-Beiträge.....	24
6.2	Verhältnis fixe / variable Kosten	25
7	Fazit	26
8	Literatur	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Signifikante absolute Erhöhungen von Positionen im Schmutzwassergebührenbedarf (+ 60.000 €) 2024 im Vergleich zu 2019...	6
Tabelle 2: Signifikante absolute Erhöhungen von Positionen im Schmutzwassergebührenbedarf (+ 60.000 €) in zwei aufeinanderfolgenden Jahren im Untersuchungszeitraum 2019 bis 2024.....	7
Tabelle 3: Signifikante absolute Verringerungen von Positionen im Schmutzwassergebührenbedarf (- 60.000 €) 2024 im Vergleich zu 2019....	8
Tabelle 4: Signifikante absolute Verringerungen von Positionen im Schmutzwassergebührenbedarf (- 60.000 €) in zwei aufeinanderfolgenden Jahren im Untersuchungszeitraum 2019 bis 2024.....	9
Tabelle 5: Signifikante prozentuale Erhöhungen (+ 40 %) von Positionen im Schmutzwassergebührenbedarf 2024 im Vergleich zu 2019.	10
Tabelle 6: Signifikante prozentuale Reduktionen (- 40 %) von Positionen im Schmutzwassergebührenbedarf 2024 im Vergleich zu 2019.	11
Tabelle 7: Signifikante prozentuale Erhöhungen (+ 40 %) von Positionen im Schmutzwassergebührenbedarf in zwei aufeinanderfolgenden Jahren im Untersuchungszeitraum.	12
Tabelle 8: Signifikante prozentuale Reduktionen (- 40 %) von Positionen im Schmutzwassergebührenbedarf in zwei aufeinanderfolgenden Jahren im Untersuchungszeitraum.	13
Tabelle 9: Zusammenfassung der Positionen im Schmutzwassergebührenbedarf mit signifikanten Erhöhungen im Untersuchungszeitraum.	14
Tabelle 10: Zusammenfassung der signifikant reduzierten Kostenpositionen in Teilen des oder dem gesamten Untersuchungszeitraum.	15
Tabelle 11: Relevanz verschiedener Grundgebühren bei verschiedenen Gesamtwassermengen.	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Topografische Karte der Stadt Wegberg und Umgebung (© OpenStreetMap contributors, bereitgestellt durch die Stadt Wegberg).	3
---	---

1 Einleitung

Das Forschungsinstitut für Wasserwirtschaft und Klimazukunft an der RWTH Aachen (FiW) e.V. begleitet seit vielen Jahren die Veranlagung der Schmutzwassergebühren in der Stadt Wegberg. Das FiW war auch an der Aktualisierung der Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren am 13.05.2019 beteiligt, seit der die Veranlagung der Schmutzwassergebühr nicht mehr rein volumenabhängig erfolgt. Stattdessen werden besonders stark verschmutzte Abwässer nun zusätzlich mit einem verschmutzungsabhängigen Starkverschmutzerzuschlag veranlagt. Durch diese Arbeiten hat das FiW in den vergangenen Jahren einen vertieften Einblick in die Abwassergebührenstruktur der Stadt Wegberg erhalten. Die Niederschlagswassergebühr wird flächenspezifisch erhoben und war bislang nicht Gegenstand der begleitenden Arbeiten.

Auf Antrag des Stadtrates vom 06.12.2023 ist die Verwaltung der Stadt Wegberg nun damit beauftragt, eine detaillierte Kosten- und Finanzplanung zu erstellen, um eine Aussage über die mittelfristige Entwicklung der Wegberger Abwassergebühren zu ermöglichen. Hierfür werden die externe Begutachtung und Bewertung der Schmutzwassergebühren explizit gefordert.

Das FiW wurde seitens der Stadt Wegberg in einem Abstimmungstermin am 25.01.2024 dazu aufgefordert, ein Angebot für ein Gutachten zur Bewertung der Schmutzwassergebühren der Stadt Wegberg abzugeben. Bestandteil des Angebotes soll die Identifikation kostentreibender Gebührenbestandteile und Gründe für die Höhe der Schmutzwassergebühren in der Stadt Wegberg sein.

2 Ziel der Untersuchung

2.1 Arbeitspakete des FiW

Die Arbeiten des FiW umfassen folgende Aufgaben:

AP 1: Recherche zur Zusammensetzung von Schmutzwassergebühren in Deutschland

Das FiW recherchiert die durchschnittliche Zusammensetzung von Schmutzwassergebühren bei Kommunen und Verbänden und nimmt eine vergleichende Bewertung mit den Strukturen der Stadt Wegberg vor. Im Fokus steht dabei u.a. auch das Verhältnis von fixen und variablen Kosten unter Berücksichtigung der Nutzung von zwei Kläranlagen im Stadtgebiet. Betrachtet werden soll in diesem Zusammenhang auch die Gebührenentwicklung in den letzten Jahren.

AP 2: Analyse des Schmutzwassergebührenbedarfs der Stadt Wegberg in den Jahren 2019 bis 2024

Das FiW stellt einen Vergleich zur Zusammensetzung des Schmutzwassergebührenbedarfs in der Stadt Wegberg im Zeitraum 2019 – 2024 auf. Dabei werden die Veränderungen der Kostenpunkte tabellarisch aufgeführt und prozentual angegeben. Über diese Entwicklung können kostentreibende Parameter im Gebührenbedarf identifiziert werden. Die besonders kostenrelevanten Veränderungen werden nach Rücksprache mit der Stadt Wegberg fachlich begründet. Für die Begründung wird das FiW entsprechende Daten bei der Stadt Wegberg anfragen. Der Detailgrad der Ausführung ist dabei abhängig von den zur Verfügung gestellten Daten. Ein besonderer Fokus liegt hierbei auf den Investitionstätigkeiten der letzten Jahre.

2.2 Datengrundlage

Zur Durchführung der in Kapitel 2.1 beschriebenen Arbeiten hat die Stadt Wegberg folgende Daten zur Verfügung gestellt:

- Schmutzwassergebührenbedarf der Stadt Wegberg in den Jahren 2019 bis 2024.

Nach der Präsentation von Zwischenergebnissen einer statistischen Auswertung hat das FiW zudem Informationen zu den Hintergründen einzelner Kostenpositionen im Untersuchungszeitraum angefragt. Diese Informationen wurden von der Stadt Wegberg in einem Abstimmungstermin geliefert bzw. schriftlich nachgereicht und eine schriftliche Zusammenfassung des FiW entsprechend validiert.

3 Rahmenbedingungen in der Stadt Wegberg

Die in den folgenden Kapiteln dargestellte Analyse stellt eine vergleichende Betrachtung der Stadt Wegberg mit anderen Kommunen in Deutschland sowie einer Analyse des Schmutzwassergebührenbedarfs der Stadt Wegberg dar.

Die Schmutzwassergebühren werden jedoch auch von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, deren Analyse für jede einzelne Kommune eine umfassendere Betrachtung erfordern würde. Lediglich für die Stadt Wegberg stehen alle hierfür relevanten Informationen zur Verfügung, sodass im Folgenden eine kurze Einordnung ihrer Auswirkungen auf den Schmutzwassergebührenbedarf erfolgt.

3.1 Geografische Gegebenheiten

Das Stadtgebiet der Stadt Wegberg umfasst ca. 84 km². Damit liegt Wegberg im Vergleich mit den anderen betrachteten Kommunen im oberen Drittel. Außerdem herrscht in Wegberg eine vergleichsweise flache Topographie über das gesamte Stadtgebiet (vgl. Abbildung 1).

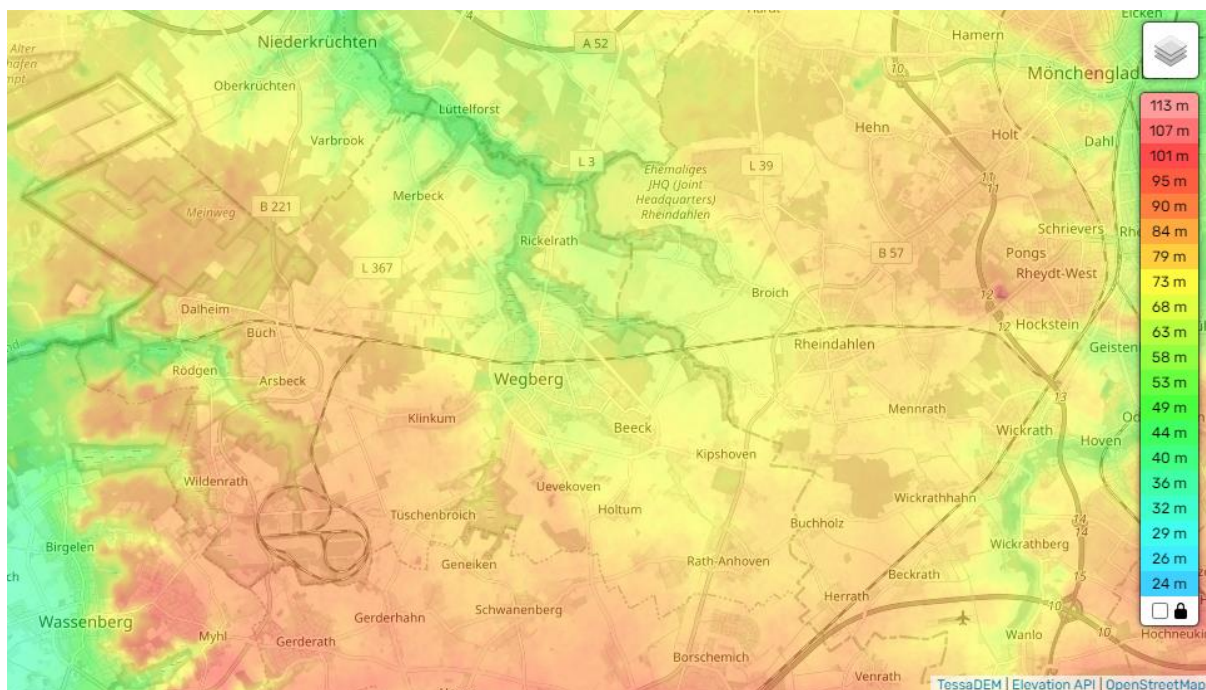


Abbildung 1: Topografische Karte der Stadt Wegberg und Umgebung (© OpenStreetMap contributors, bereitgestellt durch die Stadt Wegberg).

Diese beiden Eigenschaften wirken sich kostensteigernd aus: das Kanalnetz mit 256 km Länge (Stand 31.12.2022) ist im Rahmen der Schmutzwassergebühr zu betreiben. Hier gilt: je umfangreicher das Kanalnetz ist, desto größere Instandhaltungs- und Betriebskosten fallen an. Aufgrund der flachen Topographie und des fehlenden natürlichen Gefälles sind zudem zahlreiche Pumpstationen erforderlich, um das Abwasser vom Ort des Anfalls zu den zentralen Kläranlagen zu befördern. Dies erfordert einen hohen Energieaufwand.

3.2 Kläranlagen und Kanalnetz

Die beiden Kläranlagen Wegberg-Mitte und Arsbeck-Dalheim bewegen sich stets nahe ihrer Kapazitätsgrenze. Seit der Schließung der Wasserwerkstatt der Firma Heinen können die Grenzwerte für die Einleitung in den Vorfluter eingehalten werden, dennoch ist die kontinuierliche Auslastung beider Kläranlagen sehr hoch. Positiv hat sich in diesem Zusammenhang jedoch ausgewirkt, dass die Stoßbelastungen durch die Firma Heinen deutlich geringer ausfallen und nicht mehr kritisch für den Kläranlagenbetrieb sind.

Die Stilllegung einer Kläranlage ohne entsprechende Kompensation würde daher zu einer Überbeanspruchung der verbleibenden Kläranlage führen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass zwei verschiedene Kanalnetze für die beiden Kläranlagen unterhalten werden. Sollte eine Kläranlage stillgelegt werden, wären zusätzliche hohe Pumpkosten erforderlich, um das Abwasser in die verbleibende Kläranlage zu transportieren. Aufgrund des Grundsatzes der Gebührengleichheit innerhalb einer Kommune ist auch keine gebietsweise erhobene Schmutzwassergebühr möglich.

3.3 Instandhaltung und Investitionen

Die Kläranlagen und das Kanalnetz weisen ein hohes Alter auf. Laut Aussage der Stadt Wegberg wurden Investitionen in die Instandhaltung, Ertüchtigung und Erweiterung längere Zeit hinausgezögert. Aus den dem FiW zur Verfügung stehenden Daten ist erkennbar, dass im Zeitraum 2019 – 2024 erst seit 2022 größere Investitionen in die Instandhaltung getätigt wurden.

Dies schlägt sich laut der Stadt Wegberg in der Historie der Gebührenveranlagung vor allem in einem hohen Bedarf an konsumtiven Ausgaben wieder.

Die Instandhaltung und Ertüchtigung von zwei Kläranlagen erfordert die Durchführung von Maßnahmen an zwei Bauwerken. Im Vergleich zu einer Kommune mit einer Kläranlage treten hier keine positiv wirkenden Skalierungseffekte auf.

3.4 Fazit

Bereits die kurze Analyse der spezifischen Gegebenheiten in der Stadt Wegberg zeigt auf, dass eine Reihe von kostensteigernden Eigenschaften vorliegen. Diese Betrachtung entspricht einer IST-Analyse, ohne Berücksichtigung der historischen Entwicklung einzelner Faktoren.

Im Vergleich mit anderen Kommunen ist zu erwarten, dass die Stadt Wegberg vergleichsweise hohe Schmutzwassergebühren erhebt.

4 Analyse des Schmutzwassergebührenbedarfs der Stadt Wegberg in den Jahren 2019 bis 2024

Das FiW hat zur Analyse des Schmutzwassergebührenbedarfs alle Positionen der Gebührenbedarfsberechnung (i. W. Kostenpositionen) der Jahre 2019 bis 2024 vergleichend gegenübergestellt. Die Kostenpositionen mit hohen prozentualen und absoluten Veränderungen zwischen zwei Jahren, aber auch über den gesamten Untersuchungszeitraum sind hierüber nun deutlich dargestellt.

(Hinweis: die Beträge wurden nach mathematischen Grundsätzen auf ganze Euro-Werte auf- bzw. abgerundet.)

4.1 Signifikante absolute Veränderungen im Untersuchungszeitraum

Im ersten Schritt wurden Kostenpositionen mit hohen absoluten Veränderungen über den gesamten Untersuchungszeitraum identifiziert. Dies entspricht einer vergleichenden Betrachtung der Kostenpositionen in den Jahren 2019 und 2024. Die Veränderung absoluter Werte berücksichtigt insbesondere auch die Positionen, die neu hinzugekommen oder entfallen sind.

In folgenden Positionen wurde eine hohe absolute Veränderung identifiziert:

Tabelle 1: Signifikante absolute Erhöhungen von Positionen im Schmutzwassergebührenbedarf (+ 60.000 €) 2024 im Vergleich zu 2019.

Nr.	Position im Schmutzwassergebührenbedarf	Differenz 2024 – 2019 absolut	Relative Veränderung 2024 – 2019
1	Kalkulatorische Abschreibung Kanal	495.991 €	50,3 %
2	Instandhaltung Kläranlagen	376.250 €	91,5 %
3	Bewirtschaftung Kläranlagen	282.575 €	29,2 %
4	Instandhaltung Abwasserkanäle	252.938 €	108,9 %
5	Kalkulatorische Abschreibung RÜBs, RRBs	96.901 €	39,2 %
6	Planungskosten (Planungsbüro)	86.070 €	NEU
7	Personalkosten Anteil Kläranlage	84.935 €	18,7 %
8	Abwasserabgabe (Anteil Schmutzwasser)	79.270 €	147,0 %
9	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung / Zentrale Dienste	67.332 €	87,9 %

Zusätzlich wurden die absoluten Veränderungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren analysiert. Hierbei wurden nur Veränderungen berücksichtigt, die eine absolute Erhöhung einer Kostenposition von mindestens 60.000 € beinhalteten:

Tabelle 2: Signifikante absolute Erhöhungen von Positionen im Schmutzwassergebührenbedarf (+ 60.000 €) in zwei aufeinanderfolgenden Jahren im Untersuchungszeitraum 2019 bis 2024.

Nr.	Position im Schmutzwassergebührenbedarf	Differenz absolut	Relative Differenz
1	Instandhaltung Kläranlagen (2024 – 2023)	343.625 €	69,8 %
2	Kalkulatorische Abschreibung Kanal (2024 – 2023)	234.124 €	18,8 %
3	Bewirtschaftung Kläranlagen (2023 – 2022)	193.766 €	20,9 %
4	Kalkulatorische Abschreibung Kanal (2023 – 2022)	158.571 €	14,6 %
5	Instandhaltung Abwasserkanäle (2023 – 2022)	129.000 €	50,0 %
6	Bewirtschaftung Abwasserkanäle (2023 – 2022)	122.980 €	32,6 %
7	Instandhaltung Kläranlagen (2020 – 2019)	117.530 €	27,7 %
8	Kalkulatorische Abschreibung Kläranlagen (2023 – 2022)	101.197 €	17,0 %
9	Instandhaltung Abwasserkanäle (2024 – 2023)	98.078 €	25,3 %
10	Bewirtschaftung Kläranlagen (2024 – 2023)	96.634 €	5,8 %
11	Bewirtschaftung Kläranlagen (2020 – 2019)	89.645 €	9,3 %
12	Kalkulatorische Abschreibung Kanal (2020 – 2019)	77.489 €	7,9 %
13	Abwassergebührenhilfe (2024 – 2023)	74.088 €	62,3 %

Für eine ganzheitliche Betrachtung der absoluten Veränderungen einzelner Kostenpositionen wurden die für Erhöhungen durchgeführten Untersuchungen analog für Verringerungen durchgeführt.

Tabelle 3: Signifikante absolute Verringerungen von Positionen im Schmutzwassergebührenbedarf (- 60.000 €) 2024 im Vergleich zu 2019.

Nr.	Position im Schmutzwassergebührenbedarf	Differenz 2024 – 2019 absolut	Relative Veränderung 2024 – 2019
1	Kalkulatorische Verzinsung Kanal	- 287.093 €	- 44,6 %
2	Kalkulatorische Verzinsung Kläranlagen	- 130.845 €	- 45,2 %
3	Starkverschmutzerzuschlag	- 112.320 €	NEU
4	Kalkulatorische Verzinsung RÜBs, RRBs	- 77.414 €	- 49,0 %
5	Bewirtschaftung Abwasserkanäle	- 67.867 €	- 18,3 %
6	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung / Baubetriebshof	- 64.893 €	- 78,7 %

Analog wurden anschließend die absoluten Verringerungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren identifiziert. Auch hierbei wurden nur Veränderungen berücksichtigt, die eine absolute Reduktion um mindestens 60.000 € beinhalteten.

Tabelle 4: Signifikante absolute Verringerungen von Positionen im Schmutzwassergebührenbedarf (- 60.000 €) in zwei aufeinanderfolgenden Jahren im Untersuchungszeitraum 2019 bis 2024.

Nr.	Position im Schmutzwassergebührenbedarf	Differenz absolut	Relative Differenz
1	Bewirtschaftung Abwasserkanäle (2024 – 2023)	- 195.405 €	-16,7 %
2	Kalkulatorische Verzinsung Kanal (2022 – 2021)	- 186.258 €	- 31,9 %
3	Instandhaltung Kläranlagen (2021 – 2020)	- 120.780 €	- 20,0 %
4	Bewirtschaftung Kläranlagen (2021 – 2020)	- 107.478 €	- 7,5 %
5	Kalkulatorische Verzinsung Kläranlagen (2022 – 2021)	- 101.109 €	- 40,4 %
6	Kalkulatorische Verzinsung Kläranlagen (2022 – 2021)	- 101.000 €	- 40,4 %
7	Kalkulatorische Abschreibung Kläranlagen (2022 – 2021)	- 84.021 €	- 11,2 %
8	Bewirtschaftung Abwasserkanäle (2020 – 2019)	- 74.964 €	- 21,0 %

Über die Analyse der absoluten Veränderungen konnten erste Positionen identifiziert werden, die einer näheren Untersuchung bzw. einer inhaltlichen Begründung erfordern. Die entsprechenden Erläuterungen sind in Kapitel 3.3 zusammengestellt.

4.2 Signifikante prozentuale Veränderungen im Untersuchungszeitraum

In Ergänzung der signifikanten absoluten Veränderungen von Positionen im Schmutzwassergebührenbedarf wurden auch die signifikanten prozentualen Veränderungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren analysiert. Dies stellt sicher, dass neben den absoluten Veränderungen auch geringere Beträge in Bezug auf ungewöhnliche Veränderungen berücksichtigt werden.

Zunächst wurden die Positionen mit hohen prozentualen Veränderungen über den gesamten Untersuchungszeitraum identifiziert. Dies entspricht einer vergleichenden Betrachtung für die Jahre 2019 und 2024. Im Hinblick auf die Verteilung der relativen Veränderungen der Positionen wurde eine Veränderung um +/- 40 % als signifikant bewertet, um den Fokus auf die relevantesten Positionen zu setzen.

In folgenden Positionen wurde eine signifikante prozentuale Erhöhung identifiziert:

Tabelle 5: Signifikante prozentuale Erhöhungen (+ 40 %) von Positionen im Schmutzwassergebührenbedarf 2024 im Vergleich zu 2019.

Nr.	Position im Schmutzwassergebührenbedarf	Differenz absolut	Veränderung [%]
1	Anschaffung v. Geräten u. 800€	11.476 €	177,9 %
2	Versicherungsschäden	1.815 €	168,3 %
3	Abwasserabgabe (Schmutzwasser)	79.270 €	147,0 %
4	Instandhaltung Abwasserkanäle	252.938 €	108,9 %
5	Instandhaltung Kläranlagen	376.250 €	91,5 %
6	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Zentrale Dienste	67.332 €	87,9 %
7	Erträge Blockheizkraftwerk	8.456 €	74,7 %
8	Kalkulatorische Abschreibung Kanal	495.991 €	50,3 %
9	Kalkulatorische Abschreibung PW MW	12.530 €	49,3 %

Für eine ganzheitliche Betrachtung der absoluten Veränderungen einzelner Kostenpositionen wurden die für Erhöhungen durchgeführten Untersuchungen auch hier analog für Verringerungen durchgeführt.

Tabelle 6: Signifikante prozentuale Reduktionen (- 40 %) von Positionen im Schmutzwassergebührenbedarf 2024 im Vergleich zu 2019.

Nr.	Position im Schmutzwassergebührenbedarf	Differenz absolut	Veränderung [%]
1	Privatrechtlicher Kostenanteil	- 1.790 €	- 166,0 %
2	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Baubetriebshof	- 64.893 €	- 78,7 %
3	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	- 7.225 €	- 71,4 %
4	Kalkulatorische Verzinsung RÜBs, RRBs	- 77.414 €	- 49,0 %
5	Kalkulatorische Verzinsung Kläranlagen	- 130.845 €	- 45,2 %
6	Kalkulatorische Verzinsung Kanal	- 287.093 €	- 44,6 %

Im nächsten Schritt wurden dann die Kostenpositionen im Untersuchungszeitraum identifiziert, die sich in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als 40 % erhöht haben:

Tabelle 7: Signifikante prozentuale Erhöhungen (+ 40 %) von Positionen im Schmutzwassergebührenbedarf in zwei aufeinanderfolgenden Jahren im Untersuchungszeitraum.

Nr.	Kostenposition im Schmutzwassergebührenbedarf	Differenz absolut	Veränderung [%]
1	Sonst. Besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand (2022 – 2021)	1.966 €	233,3 %
2	Anschaffung v. Geräten u. 800 € (2022 – 2021)	4.221 €	150,0 %
3	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (2024 – 2023)	1.309 €	150,0 %
4	Versicherungsschäden (2022 – 2021)	1.220 €	150,0 €
5	Kalkulatorische Abschreibung PW MW (2022 – 2021)	16.789 €	101,9 %
6	Erträge Blockheizkraftwerk (verringertes Ertrag) (2021 – 2020)	10.175 €	88,1 %
7	Instandhaltung Kläranlagen (2024 – 2023)	343.625 €	69,8 %
8	Abwassergebührenhilfe (verringertes Ertrag) (2024 – 2023)	74.088 €	62,3 %
9	Anschaffung v. Geräten u. 800 € (2024 – 2023)	4.475 €	60,0 %
10	Kalkulatorische Verzinsung PW MW (2022 – 2021)	3.502 €	56,9 %
11	Instandhaltung Abwasserkanäle (2023 – 2022)	129.000 €	50,0 %
12	Kalkulatorische Verzinsung PW SW (2024 – 2023)	2.567 €	45,3 %

Hierbei wird bereits ersichtlich, dass einige Positionen hervortreten, die bereits über die Analyse der signifikanten absoluten Veränderungen identifiziert wurden.

Analog wurde diese Analyse nun auch für Verringerungen von Kostenpositionen durchgeführt:

Tabelle 8: Signifikante prozentuale Reduktionen (- 40 %) von Positionen im Schmutzwassergebührenbedarf in zwei aufeinanderfolgenden Jahren im Untersuchungszeitraum.

Nr.	Position im Schmutzwassergebührenbedarf	Differenz absolut	Veränderung [%]
1	Privatrechtlicher Kostenanteil (2022 – 2021)	- 1.688 €	- 150,0 %
2	Erträge Blockheizkraftwerk (2024 – 2023)	- 1.469 €	- 100,0 %
3	Sinkkastenreinigung (2024 – 2023)	- 15.850 €	- 100,0 %
4	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (2021 – 2020)	- 8.641 €	- 84,6 %
5	Sonst. Besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand (2020 – 2019)	- 2.680 €	- 76,9 %
6	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Baubetriebshof (2024 – 2023)	- 37.951 €	- 56,8 %
7	Kalkulatorische Verzinsung PW SW (2022 – 2021)	- 5.670 €	- 45,6 %
8	Mitarbeiterfortbildung (2024 – 2023)	- 1.626 €	- 42,3 %
9	Geschäftsreisen (2022 – 2021)	- 15.905 €	- 40,9 %
10	Kalkulatorische Verzinsung Kläranlagen (2022 – 2021)	- 101.109 €	- 40,4 %

Über die Analyse der prozentualen Veränderungen konnten nun weitere Positionen identifiziert werden, die einer näheren Betrachtung bzw. einer inhaltlichen Begründung bedürfen. Die entsprechenden Erläuterungen enthält ebenfalls Kapitel 3.3.

4.3 Positionen im Schmutzwassergebührenbedarf mit signifikanter Erhöhung

Für einen besseren Überblick der nach der Analyse näher zu betrachtenden Kostenpositionen werden diese hier noch einmal in der folgenden Übersicht zusammengefasst.

Es werden nur Positionen näher betrachtet, deren Veränderung mindestens 10.000 € beträgt und die somit eine erhöhte Relevanz für die Ermittlung der Schmutzwassergebühr aufweisen.

Tabelle 9: Zusammenfassung der Positionen im Schmutzwassergebührenbedarf mit signifikanten Erhöhungen im Untersuchungszeitraum.

Nr.	Position im Schmutzwassergebührenbedarf
1	Kalkulatorische Abschreibung Kläranlagen
2	Kalkulatorische Abschreibung Kanal
3	Kalkulatorische Abschreibung RÜBs, RRBs
4	Kalkulatorische Abschreibung PW MW
5	Instandhaltung Kläranlagen
6	Instandhaltung Abwasserkanäle
7	Planungskosten (Planungsbüro)
8	Bewirtschaftung Kläranlagen
9	Bewirtschaftung Abwasserkanäle
10	Abwasserabgabe (Anteil Schmutzwasser)
11	Abwassergebührenhilfe
12	Personalkosten Anteil Kläranlage
13	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung / Zentrale Dienste
14	Erträge Blockheizkraftwerk

4.4 Positionen im Schmutzwassergebührenbedarf mit signifikanter Verringerung

Analog werden nun auch die Positionen mit signifikanter Verringerung im Untersuchungszeitraum zusammengefasst.

Es werden auch hier nur Positionen näher betrachtet, deren Veränderung mindestens 10.000 € beträgt und die somit eine erhöhte Relevanz für die Ermittlung der Schmutzwassergebühr aufweisen.

Hierbei ist es möglich, dass auch Positionen auftreten, die zuvor schon in Kapitel 3.3 identifiziert wurden. Dies kommt dadurch zustande, dass die Analysen sowohl über den gesamten Untersuchungszeitraum erfolgen als auch temporäre Entwicklungen in den einzelnen Jahren berücksichtigen.

Tabelle 10: Zusammenfassung der signifikant reduzierten Kostenpositionen in Teilen des oder dem gesamten Untersuchungszeitraum.

Nr.	Position im Schmutzwassergebührenbedarf
1	Kalkulatorische Verzinsung Kanal
2	Kalkulatorische Verzinsung Kläranlagen
3	Kalkulatorische Verzinsung RÜBs, RRBs
4	Kalkulatorische Abschreibung Kläranlagen
5	Starkverschmutzerzuschlag
6	Instandhaltung Kläranlagen
7	Bewirtschaftung Kläranlagen
8	Bewirtschaftung Abwasserkanäle
9	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung / Baubetriebshof
10	Sinkkastenreinigung
11	Geschäftsreisen

4.5 Hintergrund der signifikanten Veränderungen im Gebührenhaushalt

4.5.1 Erläuterungen zu den signifikant erhöhten Positionen im Schmutzwassergebührenbedarf

Erläuterung der Erhöhungen der Positionen in Tabelle 9:

Positionen 1 – 4

Die Erhöhung der **kalkulatorischen Abschreibungen** für Kläranlagen, Kanal, RÜBs, RRBs und PW MW sind auf erhöhte Investitionstätigkeiten der Stadt Wegberg bei der Instandhaltung zurückzuführen. Diese sind nun über einen längeren Zeitraum im Gebührenbedarf zu berücksichtigen. Die kalkulatorische Abschreibung des Kanals macht aufgrund des hier zuletzt aufgetretenen hohen Sanierungsbedarfs den größten Anteil aus, gefolgt von der Abschreibung der Kläranlagen.

Positionen 5 – 6

Die Stadt Wegberg hat für die Jahre 2023 und 2024 größere **Instandhaltungsmaßnahmen an den Kläranlagen** und vor allem an den **Kanälen** im Gebührenhaushalt berücksichtigt. Diese sind aufgrund der Sanierungsbedürftigkeit der technischen Anlagen notwendig geworden. Im Untersuchungszeitraum wurden vorher lediglich im Jahr 2020 Instandhaltungsmaßnahmen für Kläranlagen im Gebührenhaushalt berücksichtigt.

Position 7

Der dargestellte Aufwand bezieht sich auf bisher nicht näher spezifizierte zukünftige Investitionen, die zunächst durch ein Planungsbüro erörtert und beschrieben werden sollen. Die Einschätzungen führen in den kommenden Jahren dann zu weiteren Instandhaltungskosten im konsumtiven Bereich, oder Sanierungskosten im investiven Bereich. Planungskosten für Maßnahmen, die nicht hinreichend bekannt sind, müssen zunächst konsumtiv veranschlagt werden.

Positionen 8 – 9

Die **Bewirtschaftung der Kläranlagen und Abwasserkanäle** ist eine volatile Position im Untersuchungszeitraum. Über den gesamten Zeitraum gesehen, sind die Kosten deutlich gestiegen. Dies ist u. a. auf Preissteigerungen für Fäll- und Flockungsmittel, Energie (Strom) für die Belüftung sowie auf die Berücksichtigung einer mobilen Schlamm entwässerung inklusive der damit verbundenen Klärschlammtransporte zurückzuführen.

Im Jahr 2023 wurde zwischenzeitlich angenommen, dass im Jahr 2024 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in Betrieb genommen werden kann. Die Umsetzung hat sich jedoch verzögert, sodass für 2024 die vollen Energiekosten angesetzt werden mussten. Die Inbetriebnahme der PV-Anlage kann ggf. in 2025 erfolgen, um die Energiekosten zu senken.

Position 10

Die Abwasserabgabe ist im Untersuchungszeitraum deutlich angestiegen.

Die Höhe der Abwasserabgabe wird durch bestimmte Parameter geregelt. Nach derzeitigem Stand können diese Parameter durch die Stadt Wegberg nicht erfüllt werden, sodass die Abwasserabgabe in voller Höhe zu zahlen ist. Die Stadt Wegberg arbeitet akribisch daran, zukünftig die Grenzwerte einhalten zu können.

Position 11

In den Eckpunkten des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW (MHKBD NRW 2022) heißt es zur Abwassergebührenhilfe:

„Wie in den Vorjahren können Gemeinden, deren Gebührensatz über dem seitens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten maßgeblichen Gebührensatz liegt, eine Abwassergebührenhilfe erhalten. Es erfolgt eine getrennte Festsetzung des maßgeblichen Gebührensatzes für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser. Durch den Vergleich des jeweils maßgeblichen Gebührensatzes mit dem gemeindlichen Gebührensatz wird ein möglicher Anspruch ermittelt. Ein Anspruch auf eine Abwassergebührenhilfe ergibt sich, wenn die Summe beider Differenzen – also die Differenz zwischen dem gemeindlichen Gebührensatz und dem maßgeblichen Gebührensatz jeweils für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser getrennt ermittelt – positiv ist. Der maßgebliche Gebührensatz wird ermittelt, indem der Landesmittelwert des jeweiligen Gebührensatzes mit der Standardabweichung addiert wird.“

Die **Abwassergebührenhilfe** wurde in den Jahren 2023 und 2024 an mehrere Kommunen in NRW gezahlt, bspw. an Bergneustadt, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Simmerath und Windeck.

Die Stadt Wegberg erhält die Abwassergebührenhilfe seit dem Jahr 2022, seit 2024 aber in deutlich reduzierter Form.

Position 12

Die Stadt Wegberg hat im Untersuchungszeitraum keine neuen Mitarbeitenden eingestellt. Der Anstieg der Personalkosten für den Anteil Kläranlage ist im Wesentlichen auf die tarifbedingten Gehaltsanpassungen im öffentlichen Dienst zurückzuführen.

Position 13

Die Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Zentralen Dienste sind auf interne Verrechnungsvorgänge der Kommunalverwaltung zurückzuführen (bspw. Kosten für Kämmerei, Personalangelegenheiten). Da die Stadt Wegberg keinen Eigenbetrieb unterhält, werden diese Kosten anteilig auf die verschiedenen Fachbereiche umgelegt. Zusätzlich hat sich der Verteilungsschlüssel für die Zuordnung der Kosten zu Niederschlags- und Schmutzwasser geändert, sodass dem Schmutzwasser nun ein um ca. 3,5 % erhöhter Anteil zugeordnet wird.

Position 14

Die Erträge durch das Blockheizkraftwerk sind im Gebührenhaushalt um fast 90 % zurückgegangen und haben sich seitdem auf niedrigem Niveau stabilisiert.

Die vormals hohen Erträge beinhalteten eine zeitlich befristete Förderung des Blockheizkraftwerks. Nach Auslaufen der Förderung hat sich die Summe daher deutlich reduziert.

4.5.2 Erläuterung zu den signifikant reduzierten Positionen im Schmutzwassergebührenbedarf

Erläuterung der Erhöhungen der Positionen in Tabelle 10:

Position 1 – 3

Die Verringerungen der kalkulatorischen Verzinsungen für Kanal, Kläranlagen, RÜBs und RRBs sind auf das Urteil des OVG Münster zur Verzinsung von Abwasserbeseitigungseinrichtungen (OVG NRW 2022) zurückzuführen. Dementsprechend wurden die angesetzten Zinssätze deutlich reduziert.

Position 4

Die Verringerung der kalkulatorischen Abschreibung der Kläranlagen im Gebührenhaushalt 2022 im Vergleich zum Jahr 2021 ist auf das Ende des Abschreibungszeitraumes von Komponenten der Kläranlage zurückzuführen. Sie stellte damit nur eine temporäre und einmalige Verringerung dar, insgesamt ist die kalkulatorische Abschreibung der Kläranlage aufgrund von Instandhaltungsmaßnahmen im Untersuchungszeitraum angestiegen.

Position 5

Im Untersuchungszeitraum wurde erstmals der 2020 eingeführte Starkverschmutzerzuschlag erhoben. Dieser wird auch zukünftig als Einnahme im Gebührenhaushalt der Stadt Wegberg berücksichtigt.

Position 6

Nach der Berücksichtigung von Instandhaltungsmaßnahmen für Kläranlagen im Gebührenhaushalt 2020 ist die Instandhaltungstätigkeit der Stadt Wegberg im Folgejahr wieder zurückgegangen. Dies stellte nur eine temporäre Verringerung dar. Aufgrund der zuletzt gestiegenen Instandhaltungstätigkeiten ist die Position insgesamt angestiegen.

Position 7 – 8

Die Bewirtschaftung der Abwasserkanäle und Kläranlagen sind zwei volatile Positionen im Gebührenhaushalt. Während die Bewirtschaftung der Kläranlagen über den gesamten Untersuchungszeitraum angestiegen ist, ist die der Kanäle gesunken.

Die Verringerung der Bewirtschaftung der Kläranlagen war lediglich eine temporäre absolute Reduktion im Gebührenhaushalt 2021, die prozentual gesehen nur eine Schwankung von 7,5 % ausmachte.

Die Verringerung der Bewirtschaftung der Kanäle auf eine Aktualisierung des Verteilungsschlüssels zwischen Schmutz- und Niederschlagswasser zurückzuführen. Der Anteil Schmutzwasser wurde im Untersuchungszeitraum von 77,84 % auf 57,88 % reduziert. Dementsprechend erhöhen sich dadurch die Niederschlagswassergebühren.

Position 9

Die Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Baubetriebshof (z.B. Grünpflege) sind auf interne Verrechnungsvorgänge der Kommunalverwaltung zurückzuführen und können je nach Anfall von Arbeiten in den einzelnen Jahren stark variieren.

Die Verringerung ist im Wesentlichen auf eine Aktualisierung des Verteilungsschlüssels zwischen Schmutz- und Niederschlagswasser zurückzuführen. Der Anteil Schmutzwasser wurde im Untersuchungszeitraum von 77,84 % auf 57,88 % reduziert. Dementsprechend erhöhen sich dadurch die Niederschlagswassergebühren.

Position 10

Die Sinkkastenreinigung wurde bis zum Jahr 2023 fälschlicherweise dem Produkt Abwasser zugeordnet. Während der Kalkulation wurden die Kosten für Sinkkastenreinigungen herausgerechnet. Regulär sind diese Kosten dem Straßenvermögen zugeordnet. Ab dem Jahr 2024 wurden die Kosten sachgemäß zugeordnet. Somit ergab sich eine Verringerung um 100 %.

Position 11

Der Kostenpunkt für Geschäftsreisen konnte im Gebührenhaushalt 2022 deutlich reduziert werden. Dienstreisen schwanken generell je nach Bedarf, bspw. führen Teilnahmen an größeren Tagungen wie der IFAT zu temporär höheren Kosten. Ansonsten liegen keine gesonderten Gründe für die Schwankungen vor.

5 Entwicklung der Gebührensituation der Stadt Wegberg im Vergleich mit anderen Kommunen in Deutschland

Um die Entwicklung der Schmutzwassergebühren in der Stadt Wegberg im kommunalen Vergleich einzuordnen, wurden bundesweit Kommunen vergleichend betrachtet.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Kommunalabgabengesetze der Bundesländer für den Kostenbegriff bzw. die kalkulatorischen Kosten unterschiedliche Regelungen treffen und die Möglichkeit für Abschreibungen und Zinsen unterschiedlich ausgestalten. Es existieren teilweise konkrete Vorgaben oder auch Wahlmöglichkeiten für kalkulatorische Kosten, bspw. Abschreibungen nach Anschaffungswert oder Wiederbeschaffungszeitwert. Aus den recherchierten Schmutzwassergebührensätzen geht jedoch nicht hervor, welche Abschreibungsmethode oder bspw. auch welcher Zinssatz für die Ermittlung herangezogen wurden.

Die Auswahl relevanter Kommunen erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Wegberg und orientierte sich dabei im Wesentlichen an dem Kriterium Einwohnerzahl.

Als für die Untersuchung relevante Parameter wurden zudem die Fläche der Kommune und die Anzahl der Kläranlagen berücksichtigt. Eine weitergehende Analyse der Kläranlagenbetreiber ist nicht Bestandteil dieses Auftrags. Zur besseren Übersicht für die Stadt Wegberg wurden aber dennoch die jeweiligen Kläranlagenbetreiber der Kommunen zusammengestellt.

Nach Möglichkeit wurde die Gebührenentwicklung der vergangenen fünf Jahre (2019 – 2024) untersucht. Allerdings sind die öffentlich zur Verfügung stehenden Daten an dieser Stelle nicht immer vollständig. Eine intensivere Recherche würde den Rahmen des vorliegenden Auftrags sprengen, daher wurden in die Übersicht zunächst die unmittelbar öffentlich verfügbaren Informationen aufgenommen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich verschiedene Quellen, bspw. die kommunalen Gebührensatzungen und landesweite Auswertungen der Bundesländer, teilweise in der Darstellung der Gebührenhöhe einzelner Jahre unterscheiden. Hierbei kommt es vor allem zu Verschiebungen der Gebührenhöhe um ein Jahr. Die Aussagekraft der Zusammenstellung wird jedoch insgesamt damit nur marginal beeinträchtigt. Insbesondere die Gebühren des Jahres 2024 wurden aus den aktuellen Gebührensatzungen der Kommunen entnommen und stellen damit den aktuellen Stand dar.

Insgesamt wurden 43 Kommunen in Deutschland für die vergleichende Betrachtung ausgewählt. Die zusammengestellten Daten werden der Stadt Wegberg in einer separaten Excel-Datei zur Verfügung gestellt.

5.1 Höhe der Schmutzwassergebühr

Der Vergleich der Stadt Wegberg mit den 43 ausgewählten Kommunen vergleichbarer Einwohnerzahl liefert ein eindeutiges Ergebnis.

Die Stadt Wegberg erhebt im Jahr 2024 mit 4,61 €/m³ die höchste Schmutzwassergebühr aller betrachteten Kommunen. Sie ist auch die einzige Kommune, deren Schmutzwassergebühr mehr als 4,00 €/m³ beträgt.

17 weitere Kommunen (ca. 40 %) erheben eine Schmutzwassergebühr im Bereich von 3,00 – 4,00 €/m³. Die Gebühr von lediglich sieben Kommunen (ca. 16 %) befindet sich im Bereich von 1,00 – 2,00 €/m³, die restlichen und damit der größte Anteil der Kommunen (44 %) erhebt Gebühren in Höhe von 2,00 – 3,00 €/m³.

Dies deutet zunächst einmal darauf hin, dass die Einwohnerzahl kein geeigneter Parameter ist, um die Schmutzwassergebühr einer Kommune einzuordnen und im Vergleich zu bewerten.

Ähnlich verhält es sich mit der Fläche: die Flächen der Kommunen variieren von 16 – 218 km², ohne dass hierbei eine direkte Korrelation zwischen Fläche und Gebührenhöhe festgestellt werden kann.

Für die Anzahl der Kläranlagen kann hingegen ein Zusammenhang abgeleitet werden: in sieben der 43 Kommunen (ca. 16 %) werden zwei Kläranlagen betrieben, in den restlichen 36 Kommunen ist es jeweils nur eine.

Sechs der sieben Kommunen mit zwei Kläranlagen erheben Schmutzwassergebühren zwischen 3,00 und 4,00 €/m³, lediglich in der Stadt Vaihingen beträgt die Gebühr 2,00 €/m³. Maßgeblich für das Gebührenniveau hier wird sein, dass ein deutlich höheres Maß an fixen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für den Bau bei gleich zwei Kläranlagen finanziert werden muss. Analog zur Stadt Wegberg müssen auch Investitionen für Instandhaltungsmaßnahmen immer für zwei Anlagen durchgeführt werden. Bei Unterhaltung nur einer Kläranlage treten Skalierungseffekte ein, sodass die Kommunen für die gleiche technische Maßnahme eine geringere Investition tätigen und abschreiben müssen.

5.2 Gebührenentwicklung

Für den Zeitraum 2019 – 2024 wurde darüber hinaus auch die Entwicklung der Gebühren in den 43 Kommunen betrachtet. Da nicht für alle Kommunen Daten aus dem Jahr 2019 vorlagen, wurde für jede Kommune das Veranlagungsjahr für den Vergleich mit dem Jahr 2024 ausgewählt, das am weitesten zurücklag.

Bei sieben Kommunen war lediglich die Schmutzwassergebühr für 2024 verfügbar, sodass für 16 % der Kommunen keine Aussage über die Gebührenentwicklung getroffen werden konnte. Bei sechs weiteren Kommunen lagen nur Daten für die Jahre 2024 und 2023 vor. Da diese kurze Zeitspanne kaum eine Aussage über die Gebührenentwicklung ermöglicht, wurden diese ebenfalls nicht berücksichtigt. Die Grundgesamtheit für diese Betrachtung liegt also bei 30 Kommunen. Für 18 Kommunen (60 %) lagen Werte für das Jahr 2019 vor.

In vier der 30 Kommunen (13 %) konnte die Schmutzwassergebühr im betrachteten Zeitraum gesenkt werden. Die Gebühren fielen um 1 %, 3 %, 10 % und 16 %. In drei Kommunen (10 %) konnte die Schmutzwassergebühr konstant gehalten werden.

In 23 Kommunen (ca. 77 %) stiegen die Gebühren, in vielen Fällen davon sehr deutlich. In acht Fällen stiegen die Gebühren um bis zu 11 %, in neun weiteren Fällen um über 11 % und bis zu 30 %, in vier weiteren um bis zu 50 %. Besonders stark stiegen die Gebühren in Unterschleißheim (54 %, 2024 – 2019) und Meißen (75 %, 2024 – 2019) an. Der Anstieg der Stadt Wegberg betrug im Zeitraum 2024 – 2019 ca. 5 %.

Diese Auswertung zeigt, dass sich die Schmutzwassergebühren in den Kommunen sehr unterschiedlich entwickeln. Die Volatilität ist bei einzelnen Kommunen in vielen Jahre im zweistelligen Prozentbereich.

Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Schmutzwassergebühren sehr stark von den spezifischen Gegebenheiten vor Ort abhängig sind, was bereits durch die Analyse in Kapitel 3 aufgezeigt wurde. Instandhaltungsmaßnahmen, gesetzliche Änderungen oder satzungsrechtliche Anpassungen wie der Starkverschmutzerzuschlag können einen erheblichen Einfluss auf die Gebührengestaltung ausüben. Zudem führen Preissteigerungen bei Energie und Betriebsmitteln sowie die Anpassung der Gehälter im öffentlichen Dienst generell zu höheren Kosten.

Insgesamt ist zu den Kommunen vergleichbarer Einwohnerzahl wie die Stadt Wegberg festzuhalten, dass die Tendenz der Gebührenhöhe für Schmutzwasser in den letzten Jahren eindeutig nach oben ging. Die Stadt Wegberg liegt mit ihrer geringfügigen Erhöhung von 5 % im oberen Mittelfeld. Zwar weisen 10 Kommunen eine bessere Entwicklung, also eine Senkung oder eine geringere Erhöhung der Schmutzwassergebühr auf, jedoch ist die Erhöhung der Gebühr in 20 Kommunen gleich oder höher ausgefallen als in der Stadt Wegberg. Vor allem in Bezug auf die größtenteils zweistelligen sowie hohen oder sogar sehr hohen Erhöhungen ist die Entwicklung der Gebührensituation in der Stadt Wegberg im Zeitraum 2019 – 2024 als unkritisch zu bewerten.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Schmutzwassergebühr in der Stadt Wegberg bereits 2019 auf einem sehr hohen Niveau befand. Und auch nach den Anpassungen der anderen Kommunen ist die Schmutzwassergebühr in der Stadt Wegberg weiterhin deutlich höher.

5.3 Grundgebühr

Beim Vergleich der Stadt Wegberg mit anderen Kommunen, insbesondere aus anderen Bundesländern, ist in Bezug auf die Beitrags- und Gebührengestaltung die Erhebung von Grundgebühren zu berücksichtigen. **Die Stadt Wegberg erhebt keine Grundgebühr.**

In vielen anderen Kommunen werden diese Gebühren zusätzlich zur mengenmäßigen Schmutzwassergebühr erhoben. Dies verzerrt den Vergleich der kommunalen mengenmäßigen Schmutzwassergebühr an einigen Stellen.

Die Ausgestaltung der Grundgebühr ist dabei unterschiedlich. Einige Kommunen erheben diese stufenweise in Abhängigkeit der Gesamtwassermenge, andere Kommunen erheben pauschale Grundgebühren von bis zu 10,00 €/Monat.

Die Relevanz wird an folgender Beispielrechnung bei einer Schmutzwassergebühr von 3,00 €/m³ aufgezeigt (vgl. Tabelle 11). Die Berücksichtigung der Grundgebühr in der mengenabhängigen Gebühr ist dabei von der Gesamtwassermenge abhängig und kann nicht pauschal bewertet werden.

Tabelle 11: Relevanz verschiedener Grundgebühren bei verschiedenen Gesamtwassermengen.

Wassermenge [m ³ /Jahr]	SW-Gebühr [€/m ³]	Grundgebühr [€/Jahr]	SW-Gebühr inkl. Grund- gebühr [€/Jahr]
30	3,00	30,00	4,00
		60,00	5,00
		120,00	7,00
60	3,00	30,00	3,50
		60,00	4,00
		120,00	5,00
100	3,00	30,00	3,30
		60,00	3,60
		120,00	4,20

Diese Auswertung zeigt, dass die mengenmäßige Schmutzwassergebühr in den Kommunen mit Grundgebühren teils deutlich höher ausfallen würde, wenn die Grundgebühren in der mengenmäßigen Abrechnung mit berücksichtigt würden.

Ein reiner Vergleich der mengenmäßigen Schmutzwassergebühr von Kommunen mit und ohne Grundgebühr ist daher nur bedingt aussagekräftig. Zudem zeigt die Tabelle auf, dass die genaue Relevanz der Grundgebühr mengenabhängig ist und somit auch nur für jeden individuellen Fall beurteilt werden kann.

Die Relevanz von Grundgebühren ist somit bei der Bewertung der kommunalen Schmutzwassergebühren generell zu berücksichtigen.

6 Verwandte Themen

6.1 Kanalanschluss-Beiträge

Im Zuge der Diskussion um die Schmutzwassergebühr wurde von der Stadt Wegberg zusätzlich zu den beauftragten Leistungen angefragt, inwieweit Kanalanschluss-Beiträge ggf. ebenfalls zum Schmutzwassergebührenbedarf hinzuzurechnen sind.

Kanalanschluss-Beiträge werden von Kommunen in NRW anhand verschiedener Parameter, im Wesentlichen die Grundstücksfläche und die Bebaubarkeit bzw. Bebauung unter Berücksichtigung festgelegter Faktoren, erhoben.

In diesem Zusammenhang ist auf die Differenzierung von Gebühren und Beiträgen gemäß Kommunalabgabengesetz NRW (Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW 1969) hinzuweisen.

Zur Definition von Gebühren heißt es in den Paragraphen §4 – § 6:

„Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung - Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit - der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) erhoben werden. [...]

Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und [...] decken.“

Demgegenüber werden Beiträge wie folgt beschrieben:

„Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 4 Absatz 2, bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen. Sie werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.“

Allein aus den gesetzlichen Regelungen ergibt sich also ein expliziter Unterschied zwischen den Geldleistungen „Gebühr“ und „Beitrag“.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zum Zusammenhang von Schmutzwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen folgendes Urteil (BVerwG 9 CN 3.22) erlassen:

„Bei Anschlussbeiträgen handelt es sich – so das BVerwG - um Abgaben, die der einmaligen Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung gebotenen wirtschaftlichen Vorteile dienen, während Gebühren ein Entgelt für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtung in einem bestimmten Zeitraum darstellen. Hat sich die Gemeinde für eine Beitragserhebung entschieden, dürfen die betroffenen Grundstückseigentümer gemäß Art. 2 i. V.m. Art. 20 Abs. 3 GG darauf vertrauen, dass die Deckung des Herstel-

lungsaufwandes über Gebühren im Umfang der Beitragserhebung unterbleibt. Diese Berücksichtigung erfolgt bei der Gebührenkalkulation dadurch, dass im Rahmen der sog. kalkulatorischen Verzinsung von langlebigen Anlagegütern (wie z.B. den öffentlichen Kanälen) der Anteil der Herstellungskosten aus Kanalanschlussbeiträgen abzusetzen ist (sog. Abzugskapital), der nach dem Satzungsrecht der Gemeinde durch Anschlussbeiträge finanziert werden soll (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KAG NRW). Der Hintergrund hierfür ist, dass die Gemeinde insoweit bereits Einnahmen (Finanzmittel) durch Kanalanschlussbeiträge erhält, welche sie nicht durch Eigen- und/oder Fremdkapital (Kredite) finanzieren muss. Damit ist – so das BVerwG – eine Doppelbelastung und eine Beeinträchtigung der geschützten Vertrauensposition ausgeschlossen.“

Es ist also durch die Stadt Wegberg sicherzustellen, dass die kalkulatorische Verzinsung der Kanäle um den Anteil der Herstellungskosten aus den Kanalanschluss-Beiträgen reduziert ist, um eine Doppelbelastung der angeschlossenen Grundstücke auszuschließen.

Im Hinblick auf die Umsetzung ist eine interne Analyse des Schmutzwassergebührenbedarfs zu empfehlen, diese ist jedoch nicht Bestandteil des vorliegenden Auftrags.

6.2 Verhältnis fixe / variable Kosten

Das Angebot enthält auch eine Aussage zur Verteilung der fixen und variablen Kosten von Kommunen mit einer oder mehreren Kläranlagen. Da die kalkulatorischen Abschreibungen der technischen Bauwerke stets einen großen Anteil im Schmutzwassergebührenbedarf darstellen, ist die Anzahl dieser Bauwerke ein wesentliches Merkmal für die Höhe der Schmutzwassergebühren.

Detaillierte Daten zu Kläranlagen sind jedoch in der Regel nicht öffentlich zugänglich, sodass ein differenzierter Vergleich des Gebührenhaushaltes der Stadt Wegberg mit anderen Kommunen nicht möglich ist. Erfahrungswerte aus anderen Veranlagungsprojekten gehen zwar mit in die Betrachtung ein, dürfen hier aber nicht im Detail aufgeführt werden.

Daher wurde die Untersuchung des Verhältnisses von fixen und variablen Kosten vereinfacht in einen Parameter „Anzahl Kläranlagen“ überführt und in Kapitel 4 entsprechend berücksichtigt.

7 Fazit

Über die Analyse der Entwicklung der Schmutzwassergebühren der Stadt Wegberg konnten die kostentreibenden Parameter des Gebührenhaushalts identifiziert werden. Die inhaltlichen Erläuterungen zu den Veränderungen einzelner Kostenpositionen zeigen zudem auf, bei welchen Gebührenbestandteilen Handlungsoptionen bestehen. Die vergleichende Betrachtung anderer Kommunen zeigt sowohl auf, dass die Gebührenentwicklung in der Stadt Wegberg nicht ungewöhnlich hoch ist, als auch, dass die spezifischen Standortfaktoren entscheidend für die resultierende Schmutzwassergebührenehöhe sind. Eine pauschale Ableitung ist daher nicht möglich, einige Parameter weisen jedoch eine klare Korrelation zur Gebührenehöhe auf.

In diesem Sinne sind auch die länderspezifischen Regelungen der Kommunalabgabengesetze als Standortfaktor zu berücksichtigen. Hier können unterschiedliche Vorgaben für kalkulatorische Kosten vorgeschrieben sein, die den ermittelten Schmutzwassergebührensätzen auf den ersten Blick nicht entnommen werden kann, obwohl sie entscheidenden Einfluss auf die Gebührenehöhe nehmen können.

Trend in der Entwicklung der kommunalen Schmutzwassergebühren geht nach oben

Die Schmutzwassergebühreneentwicklung in den Kommunen stellt sich als sehr heterogen dar. Der generelle Trend von Kommunen mit vergleichbarer Einwohnerzahl wie die Stadt Wegberg geht aber nach oben. Von den untersuchten Kommunen erhöhte sich die Schmutzwassergebühr im Untersuchungszeitraum von 2018 – 2024 bei 77 % der Kommunen. Bei vier Kommunen reduzierte sich die Gebühr, bei drei Kommunen blieb sie konstant. Die Stadt Wegberg liegt mit ihrer Gebührenesteigerung von 5 % im Mittelfeld der betrachteten Kommunen. An dieser Stelle bleibt jedoch festzuhalten, dass die Stadt Wegberg mit 4,61 €/m³ die höchste Schmutzwassergebühr aller betrachteten Kommunen vorweist und sich diese bereits zu Beginn des Betrachtungszeitraumes (2019) auf einem sehr hohen Niveau befand.

Entscheidender Faktor: Anzahl von Kläranlagen

Über die Betrachtung von deutschlandweit 43 Kommunen mit vergleichbarer Einwohnerzahl kann hier ein zentraler Parameter identifiziert werden. Die Recherche liefert sehr viele Kommunen mit vergleichbarer Einwohnerzahl wie die Stadt Wegberg, die lediglich eine Kläranlage betreiben. In nur sieben weiteren betrachteten Kommunen werden zwei Kläranlagen betrieben. Die Stadt Wegberg hingegen betreibt zwei Kläranlagen und erhebt die höchste Schmutzwassergebühr dieser Kommunen. Durch den Betrieb von zwei Kläranlagen beinhaltet der Schmutzwassergebührenebedarf auch zwei Mal hohe Fixkosten für die kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen der bisherigen und zukünftigen Instandhaltungsmaßnahmen, die in der Regel, so auch in der Stadt Wegberg, einen großen Anteil an der Gebührenegestaltung haben.

Betrachtung der spezifischen Situation der Stadt Wegberg

Abgesehen von der Anzahl der Kläranlagen liefert der Vergleich mit anderen Kommunen jedoch das Zwischenergebnis, dass für die Höhe der Schmutzwassergebühr stets die spezifischen Gegebenheiten vor Ort entscheidend sind. Die Standortfaktoren der Stadt Wegberg begünstigen im Wesentlichen eine erhöhte Schmutzwassergebühr (vgl. Kapitel 3).

Um die spezifische Situation der Stadt Wegberg zu berücksichtigen, wurde eine differenzierte Betrachtung der Gebührenentwicklung der Stadt Wegberg in den Jahren 2019 – 2024 vorgenommen.

Kostensenkende Gebührenbestandteile

Im Schmutzwassergebührenbedarf der Stadt Wegberg konnten einige Positionen identifiziert werden, die für eine Kostenreduktion in den vergangenen Jahren gesorgt haben.

Für eine wesentliche Reduktion des Schmutzwassergebührenbedarfs hat das **Urteil des OVG Münster** zur Verzinsung von Abwasserbeseitigungseinrichtungen geführt. Infolge dieses Urteils hat die Stadt Wegberg ihre kalkulatorischen Verzinsungen angepasst.

Im Jahr 2020 hat die Stadt Wegberg in ihrer Satzung einen **Starkverschmutzerzuschlag** eingeführt und erstmals erhoben. Diese Zusatzgebühr für gewerbliche/industrielle Einleiter von stark verschmutztem Schmutzwasser wird als Ertrag in der Gebührenkalkulation berücksichtigt und führt zu einer Senkung der kommunalen Schmutzwassergebühr.

Eine weitere kalkulatorische Auswirkung hatte die Anpassung des **Kostenverteilungsschlüssels auf Schmutz- und Niederschlagswasser** auf die Bewirtschaftung der Kanäle. Der Anteil, der auf das Schmutzwasser entfällt, wurde erheblich von 77,84 % auf 57,88 % verringert. Dementsprechend wird ein größerer Gebührenanteil nun über die Niederschlagswassergebühr erhoben. Diese Veränderung betraf auch die Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Baubetriebshof, die sich im Schmutzwassergebührenbedarf nun in reduzierter Menge wiederfinden.

Weitere Reduktionen von Gebührenbestandteilen stellten entweder temporäre Entwicklungen dar oder entwickelten sich unterhalb einer Bagatellgrenze von 10.000 € und wiesen lediglich eine geringe Relevanz für die kommunale Schmutzwassergebühr vor.

Kostentreibende Gebührenbestandteile

Die Summe der kostentreibenden Gebührenbestandteile fiel im Untersuchungszeitraum deutlich höher aus als die der kostensenkenden Positionen.

Den größten Anteil der kostentreibenden Parameter stellen dabei Kostenpositionen im Zusammenhang mit der **Instandhaltung der technischen Bauwerke** dar. Dies umfasst sowohl die

Instandhaltungsmaßnahmen selbst, die Identifizierung geeigneter Maßnahmen durch ein externes Planungsbüro sowie den Anstieg der kalkulatorischen Abschreibungen für sämtliche technische Bauwerke.

Als weitere kostentreibende Gebührenposition wurde die **Bewirtschaftung der Kläranlagen** identifiziert. Diese ist im Wesentlichen auf die deutlichen Preissteigerungen bei Fäll- und Flockungsmitteln, Energie (Strom) für die Belüftung sowie auf die Einführung einer mobilen Schlammmentwässerung inklusive der damit verbundenen Klärschlammtransporte zurückzuführen. Die Bewirtschaftung der Abwasserkanäle stieg zwischenzeitlich auch temporär an, wurde durch die oben beschriebene Anpassung des Verteilungsschlüssels zwischen Schmutz- und Niederschlagswasser jedoch überlagert.

Die **Personalkosten** (Anteil Kläranlage) stiegen im Untersuchungszeitraum an, ohne dass jedoch zusätzliche Einstellungen vorgenommen wurden. Die Kostensteigerungen sind auf die tarifbedingten Gehaltsanpassungen im öffentlichen Dienst zurückzuführen.

In deutlich geringerem absolutem Maßstab erhöhten sich auch weitere Positionen im Schmutzwassergebührenbedarf:

- Die Abwasserabgabe erhöhte sich im Untersuchungszeitraum deutlich.
- Die Abwassergebührenhilfe des Landes NRW reduzierte sich im Vergleich zu 2022 und 2023 erheblich.
- Die Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Zentrale Dienste stiegen an.
- Die Erträge des Blockheizkraftwerkes verringerten sich erheblich.

8 Literatur

Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW (1969). KAG NRW: Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018. Landesrecht Nordrhein-Westfalen.

MHKBD NRW (2022). Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2023. K. Ministerium für Heimat, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen,.

OVG NRW (2022). Az. 13 K 4705/17. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen. Münster.

Übersicht kommunaler Schmutzwassergebühren in Kommunen mit vergleichbarer Einwohnerzahl wie die Stadt Wegberg

Bundesland	Name	Fläche in km²	Einwohner (Stand 31.12.2022)	Abwasser-gebühr in € pro m³ in 2019	Abwasser-gebühr in € pro m³ in 2020	Abwasser-gebühr in € pro m³ in 2021	Abwasser-gebühr in € pro m³ in 2022	Abwasser-gebühr in € pro m³ in 2023	Abwasser-gebühr in € pro m³ in 2024	Relative Veränderung in %	Anzahl Kläranlagen	Betreiber
Thüringen	Arnstadt, Stadt	104,99	28.124	-	-	-	-	2,68	2,93	-	1	Wasser- und Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung
Schl-Hol	Bad Oldesloe	52,59	24.935	-	-	-	-	2,77	2,77	-	1	Stadtwerke Bad Oldesloe
Hessen	Baunatal, Stadt	38,27	28.339	-	-	-	-	-	1,83	-	1	Verband für Abwasserbeseitigung und Hochwasserschutz Baunatal-Schauenburg
BW	Bühl, Stadt	73,18	29.133	2,46	2,46	2,46	2,46	2,46	2,73	11%	1	Abwasserzweckverband Bühl und Umgebung
BW	Emmendingen, Stadt	33,78	28.856	-	-	-	-	-	2,10	-	1	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Emmendingen
NRW	Geilenkirchen, Stadt	83,16	28.252	3,06	2,99	2,99	2,96	2,94	3,31	8%	1	Wasserverband Eifel-Rur
BW	Geislingen an der Steige, Stadt	75,83	28.655	-	-	-	-	3,14	3,14	-	1	Stadt Geislingen an der Steige
Sachsen	Grimma, Stadt	218,23	28.205	-	2,49	2,49	2,49	3,01	3,01	21%	2	Versorgungsverband Grimma-Geithain
MV	Güstrow, Barlachstadt	71,09	29.556	-	-	-	-	-	2,67	-	1	Städtischer Abwasserbetrieb Güstrow
Hessen	Hattersheim am Main, Stadt	15,80	28.528	-	-	-	-	-	2,14	-	1	Abwasserverband Main-Taunus
NRW	Höxter, Stadt	158,16	28.709	3,66	3,66	3,66	2,38	3,29	3,29	-10%	2	Stadtentwässerung Höxter
Hessen	Kelkheim (Taunus), Stadt	30,73	29.112	2,15	2,02	2,26	2,26	2,26	2,26	5%	1	Abwasserverband Main-Taunus
NRW	Kevelaer, Stadt	100,64	28.232	2,30	2,45	2,73	2,95	3,10	3,10	35%	2	Niersverband
Bayern	Königsbrunn, St	18,40	28.231	-	-	-	-	-	1,91	-	1	Stadt Königsbrunn
Bayern	Landsberg am Lech, GKSt	57,90	29.551	-	-	1,43	1,43	1,43	1,88	31%	1	Stadtwerke Landsberg am Lech
NRW	Leichlingen (Rheinland), Blütenstadt	37,26	28.048	3,81	3,64	3,62	3,62	3,40	3,90	2%	2	Städtischer Abwasserbetrieb
Bayern	Lindau (Bodensee)	33,06	25.846	-	2,54	3,00	3,00	3,30	3,30	30%	1	Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau
Brandenburg	Ludwigsfelde, Stadt	109,98	28.424	-	-	-	-	3,19	3,19	-	1	WARL Zweckverband Ludwigsfelde
NRW	Mechernich, Stadt	136,48	28.567	3,80	3,55	3,55	3,40	3,18	3,18	-16%	2	Erftverband
Sachsen	Meißen, Stadt	30,92	29.011	1,71	1,71	2,78	3,00	3,00	3,00	75%	1	Eigenbetrieb Abwasserentsorgung
Saarland	Merzig	108,98	30.051	3,12	3,12	3,00	-	-	3,09	-1%	1	Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung
Hessen	Mühlheim am Main, Stadt	20,67	29.252	-	-	-	-	-	3,00	-	1	Abwasserverband Untere Rodau
Niedersachsen	Northeim, Stadt	145,85	29.440	-	-	3,45	3,45	3,45	3,69	7%	1	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Northeim
NRW	Oelde, Stadt	102,77	29.644	2,05	1,95	1,91	1,89	1,89	2,62	28%	1	Stadt Oelde
Schl-Hol	Reinbek, Stadt	31,26	28.536	-	-	1,80	1,82	2,09	2,20	22%	1	Stadtbetrieb Reinbek
Schl-Hol	Rendsburg, Stadt	23,75	29.743	-	-	-	-	1,85	1,85	-	1	Abwasserbetrieb Stadt Rendsburg
Sachsen	Riesa, Stadt	58,91	29.076	-	-	1,82	1,82	1,82	1,82	0%	1	Zweckverband Abwasserbeseitigung
NRW	Rietberg, Stadt	110,31	29.919	2,60	2,45	2,32	2,42	2,42	2,66	2%	1	Abwasserbetrieb Stadt Rietberg
Hessen	Rödermark, Stadt	29,99	28.834	2,42	2,42	2,38	2,38	2,38	2,93	21%	1	Kommunale Betriebe Rödermark
NRW	Rösrath, Stadt	38,80	28.889	3,80	3,80	3,80	3,80	3,57	3,70	-3%	2	Aggervverband, Gemeindewerke Rösrath (sehr klein)
Thüringen	Saalfeld/Saale, Stadt	145,56	29.224	-	-	1,82	1,82	1,82	1,82	0%	1	Zweckverband Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung
Saarland	Saarlouis	43,30	34.717	-	2,23	-	-	-	3,32	49%	1	Abwasserwerk Kreisstadt Saarlouis
Sachsen-Anhalt	Schönebeck (Elbe)	86,08	30.389	-	-	-	-	1,93	2,34	-	1	Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH (Abs)
Bayern	Schwandorf, GKSt	123,80	29.990	-	1,66	-	1,81	-	2,06	24%	1	Zweckverband Verbandskläranlage
NRW	Schwelm, Stadt	20,50	28.723	3,20	3,20	3,20	3,24	2,96	3,25	2%	1	Wupperverband
Niedersachsen	Springe, Stadt	160,13	29.113	-	-	-	2,37	2,37	2,37	0%	1	Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Stadt Springe
NRW	Tönisvorst, Stadt	44,34	29.319	2,27	2,40	2,53	2,56	2,82	3,20	41%	1	Niersverband
Bayern	Unterschleißheim, St	14,93	29.523	1,28	1,34	1,34	1,97	1,97	1,97	54%	1	Abwasserzweckverband Unterschleißheim
BW	Vaihingen an der Enz, Stadt	73,40	29.305	-	-	1,54	1,54	1,54	2,00	30%	2	Stadt Vaihingen
Niedersachsen	Verden (Aller), Stadt	71,70	28.526	-	2,68	2,68	2,89	2,89	2,97	11%	1	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Verden
NRW	Waltrop, Stadt	47,09	29.644	2,71	2,70	2,61	2,71	2,69	2,94	8%	1	Lippeverband
NRW	Wegberg, Stadt	84,34	28.074	4,41	4,34	4,32	4,05	4,09	4,61	5%	2	Stadt Wegberg
NRW	Werne, Stadt	76,14	29.680	2,36	2,64	2,83	2,79	2,84	2,90	23%	1	Lippeverband
BW	Winnenden, Stadt	28,05	29.245	-	-	-	-	-	2,14	-	1	Zweckverband Abwasserklärwerk Buchenbachtal

Vorlage der Verwaltung		Fachbereich: Technischer Beigeordneter	Datum: 28.07.2016	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 6		Bezeichnung der Vorlage: Abwasserbeseitigung		Datum: 29.07.2016
Vorlage-Nr: VO/3685/16				Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:				
Ö/N	Datum	Gremium		
N	20.09.2016	Haupt- und Finanzausschuss (mit PersA)		

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 01. September 2015 einen Maßnahmenkatalog zum Haushaltssicherungskonzept beschlossen. Ein Bestandteil des Maßnahmenkatalogs (abgelehnte bzw. zu diskutierende Maßnahmen) ist die Überprüfung der Organisationsform der Abwasserbeseitigung in der Stadt Wegberg. Ist-Zustand:

„Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen. Die Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nach Satz 2 Dritter bedienen (§ 53 LWG-Pflicht zur Abwasserbeseitigung). „

Die Stadt Wegberg betreibt die Abwasserbeseitigung in der Organisationsform eines Regiebetriebs. Die Aufgaben der Abwasserbeseitigung werden im Baudezernat durch den Fachbereich 302 – Umwelt, Verkehr, Abwasser – wahrgenommen. Die Abwasserbeseitigung für die rd. 29.100 Einwohner und für die Gewerbebetriebe der Stadt erfolgt als Teil der allgemeinen Verwaltung. Die Anlagen zur Abwasserableitung (Kanäle, Pumpstationen, Sonderbauwerke) befinden sich im Eigentum der Stadt. Das Kanalnetz hat eine Länge von rd. 259 km. Hiervon entfallen ca. 2/3 auf das Mischsystem und 1/3 auf das Trennsystem. Das Anlagevermögen wies zum 31. Dezember 2014 einen bilanziellen Restwert von rd. 55 Mio. € aus. Der Gesamtaufwand pro Jahr beträgt rd. 8,5 Mio. €. Der Betrieb der Abwasserbeseitigung erfolgt durch 10 Mitarbeiter.

Zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung erhebt die Stadt Gebühren von z. Zt. 4,14 €/m³ für die Schmutzwasserbeseitigung und 1,04 €/qm versiegelter Fläche für die Niederschlagswasserbeseitigung. In die Berechnung der Gebühren fließen Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten ein. Die kalkulatorische Verzinsung beträgt 6,5 %.

Im Rahmen allgemeiner Überlegungen zur zukünftigen Ausgestaltung der Abwasserbeseitigung und im Rahmen der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der jetzigen Organisationsform (Regiebetrieb) soll eine Überprüfung anderer Organisationsformen vorgenommen werden. Folgende Organisationsformen sind denkbar.

- Regiebetrieb
- Eigenbetrieb

- Anstalt öffentlichen Rechts
- Betreibermodell
- Übertragung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung auf den Wasserverband Eifel-Rur

Zu berücksichtigen ist im Rahmen der Untersuchung insbesondere auch, dass es resultierend aus einer Neuorganisation der Stadtentwässerung zu keiner zusätzlichen Haushaltsbelastung der Stadt Wegberg sowie keiner Mehrbelastung der Gebührenzahler kommen darf.

Organisationsformen:

- Regiebetrieb: Zurzeit praktizierte Organisationsform in Wegberg
- Eigenbetrieb: Die Kommunen haben die Möglichkeit eigene wirtschaftliche Unternehmen zu gründen und diese als Eigenbetrieb zu führen. Grundlage bildet die Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) vom 16.11.2004. So hat die Stadt Erkelenz im Jahr 2011 die Abwasserbeseitigungseinrichtungen in einen Eigenbetrieb überführt (s. Anlage 1). Ein Eigenbetrieb besitzt keine rechtliche Selbständigkeit (§ 1 EigVO NRW), die Kapitalausstattung muss angemessen sein, die Haftung der Kommune für den Eigenbetrieb ist unbegrenzt. Der Eigenbetrieb wird durch die Betriebsleitung selbständig geführt. Die Überwachung obliegt dem Betriebsausschuss bzw. dem Stadtrat. Die Leitung des Eigenbetriebs wird durch den Stadtrat bestellt. Eine Beteiligung von Dritten am Eigenbetrieb ist nicht möglich. Ebenso ist eine gemeinsame Trägerschaft mit anderen Kommunen nicht möglich. Der Eigenbetrieb besitzt hoheitliche Befugnisse.
- Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR)
Die AÖR ist eine eigenständige Rechtsform zur wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung. Die AÖR kann Träger von Rechten und Pflichten sein und muss die ihr übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen. Mögliche Tätigkeitsbereiche der AÖR sind die Wasserversorgung, die Abfallentsorgung, die Abwasserentsorgung, die Straßenreinigung und der Baubetriebshof als Beispiele hoheitlicher Tätigkeiten. Eine AÖR kann auch in wirtschaftlichen Bereichen tätig sein wie z. B. der Strom- und Gaserzeugung, des Strom- und Gasvertriebs und der Fernwärmeerzeugung. Die AÖR wird geleitet durch einen Vorstand (gleich Geschäftsführer) und dieser wird kontrolliert durch den Verwaltungsrat (gleich Aufsichtsrat). Die Zusammensetzung und die Größe des Verwaltungsrats wird durch den Stadtrat mittels Satzung beschlossen. In der Satzung werden auch die Befugnisse von Verwaltung, Rat und Vorstand festgelegt sowie gegebenenfalls Weisungsrechte gegenüber dem Verwaltungsrat. Eine Beteiligung von Privaten an der AÖR ist nicht möglich, allerdings kann die AÖR an anderen Rechtsformen beteiligt sein. Die AÖR ist zudem eine zulässige Rechtsform für eine kommunale Zusammenarbeit. Die Kommune haftet unbeschränkt für Verbindlichkeiten der Anstalt. Die AÖR ist nicht insolvenzfähig. Bei Auflösung der AÖR gehen alle Rechte und Pflichten auf die Gemeinde über. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Die Besteuerung erfolgt wie beim Eigenbetrieb.

Neben den öffentlich-rechtlichen Betätigungsmodellen (Regiebetrieb, Eigenbetrieb, AÖR) gibt es privatrechtliche Gesellschaftsformen wie

- GmbH,
- Aktiengesellschaft,
- Vereine,

die hier nicht weiter vorgestellt werden. Bei der Überlegung zur Gründung einer Betreibergesellschaft mit Beteiligung Dritter, sind die zuletzt genannten Gesellschaftsformen zu überprüfen.

Die Verwaltung hat in der Vergangenheit wiederholt Gespräche mit den verschiedensten Akteuren im Bereich der Stadtentwässerung geführt. Ein möglicher Partner wäre die Niederrheinische Energie- und Wasser AG (NEW). Die NEW ist ein kommunales Versorgungsunternehmen und beliefert rd. 390.000 Kunden mit Strom, 157.000 Kunden mit Gas und 102.000 Kunden mit Wasser. In Mönchengladbach und Viersen betreibt die NEW auch die Stadtentwässerung. Die NEW ist in den oben genannten Städten für das Sammeln und Ableiten des Abwassers zuständig. Die Kläranlagen Neuwerk und Dülken werden vom Niersverband betrieben. Bereits direkt nach Übernahme der Kanalanlagen der Stadt Mönchengladbach durch die NEW gab es vor knapp 20 Jahren erste Gespräche über eine Zusammenarbeit im Bereich Stadtentwässerung. Im Jahr 2011 konkretisierten sich die Gespräche und die NEW gab in Abstimmung mit der Stadt Wegberg ein Gutachten bei der Firma WIBERA in Auftrag, welches die Gebühren- und Haushaltsauswirkungen einer Übernahme der Stadtentwässerung in Wegberg durch die NEW aufzeigen sollte. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04. Dezember 2012 stellte die Verwaltung das Ergebnis des Gutachtens vor (s. Vorlage VO/2278/12). Hier sei nur das Ergebnis der Studie wiedergegeben:

Auswirkungen in der Gebührenbedarfsberechnung

Gebührenbedarf Stadt: 8,405 T €

Gebührenbedarf Betreibermodell: 10,559 T €

Mehrkosten des Betreibermodells beim Gebührenbedarf durch
zusätzliche Umsatzsteuerbelastung der Kapitalkosten des Altanlagevermögens,
Personalkosten,
deutliche Erhöhung der kalkulatorischen Zinsbasis,
Gewinnzuschlag (in der Vergleichsrechnung mit 1% eingestellt)

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt:

- Entfall kalkulatorischer Verzinsung: 2,649 T €
- Entfall Abschreibung: 3,220 T €
- Entfall Auflösungsabzugskapital: 771 T €
- Haushaltsbelastung: 6,640 T €
- Entfall NKF-Abschreibungen: 2,556 T €
- Zinsentlastung: 2,492 T €
- Gewerbesteuer: 224 T €
- Haushaltsentlastung: 5,272 T €
- Haushaltsveränderung: 1,368 T €

Es ergibt sich eine verbleibende Belastung für den städtischen Haushalt in Höhe von 1,368 T € bei der Umsetzung des Betreibermodells. Das Betreibermodell würde zu einer Erhöhung des Gebührenbedarfs von 8,5 Mio. € (Regiebetrieb Stadt) auf 10,3 Mio. € (NEW-Betreibermodell) führen.

Da die NEW auch weiterhin an einer Zusammenarbeit interessiert war, hatte sie im Jahre 2015 das Gutachten überprüfen lassen. Am 29. Oktober 2015 teilte die NEW der Stadt jedoch mit, dass auch bei einer erneuten Überprüfung mit den aktuellen Zahlen die NEW der Stadt kein wirtschaftliches Angebot vorlegen kann und die Ergebnisse des Gutachtens der Firma WIBERA aus dem Jahre 2012 sich bestätigen haben.

Zurzeit führt die Stadt Gespräche mit dem Wasserverband Eifel-Rur. Der Wasserverband Eifel-Ruhr ist ein Dienstleistungsverband, der wasserwirtschaftliche Aufgaben im oberirdischen Einzugsbereich der Rur wahrnimmt. Mit Verabschiedung des Eifel-Ruhrverbandsgesetzes im Jahre 1990 wurde der Wasserverband Eifel-Rur gegründet. Sitz des Wasserverbandes Eifel-Rur ist Düren. Die Rechtsaufsicht wird vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW wahrgenommen. Im Kreis Heinsberg betreibt der Wasserverband die Kläranlagen und Sonderbauwerke im Bereich der Stadtentwässerung in 8 von 10 Kommunen. Lediglich Erkelenz und Wegberg betreiben ihre Kläranlagen in eigener Zuständigkeit. Mit dem Vorstand des Wasserverbandes Eifel-Rur hat die Verwaltung im Jahre 2015 Kontakt aufgenommen. Der Vorstand hat eine grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme der beiden Kläranlagen und der Sonderbauwerke (Regenbecken mit Entlastung in einen natürlichen Vorfluter) signalisiert. Bei einer Übernahme der Kläranlage Wegberg in das Eigentum des Verbandes ist jedoch eine ministerielle Genehmigung erforderlich. Zurzeit gibt es Gespräche zwecks Ermittlung des Umfangs der zu übertragenden Einrichtungen. Für den Herbst ist ein Gespräch zwischen Verband, Bezirksregierung Köln und Stadt zwecks grundsätzlicher Einschätzung durch die Bezirksregierung verabredet.

Folgende Eckpunkte sind bisher geklärt:

- Der Verband übernimmt die Kläranlagen und die Sonderbauwerke.
- Der Verband übernimmt keine Kanalanlagen, keine Pumpstationen und keine Rückhaltebecken ohne Entlastung in einen natürlichen Vorfluter.
- Der Verband entschuldet die Stadt für die Einrichtungen, die in das Verbandsvermögen übergehen.
- Der Verband schreibt nicht nach dem Wiederbeschaffungszeitwert sondern nach dem Zeitwert ab.

Durch die Vermittlung der CDU-Fraktion hat sich die Firma VEOLIA-Deutschland bei der Verwaltung vorgestellt und ihr Interesse an einer Zusammenarbeit im Bereich der Stadtentwässerung kundgetan. Bei der Firma VEOLIA handelt es sich um ein weltweit tätiges Unternehmen im Bereich der Ver- und Entsorgung. Die VEOLIA-Gruppe beschäftigt weltweit 174.000 Mitarbeiter und der Jahresumsatz betrug zuletzt 24,96 Mrd. €. Sitz der Firma ist Berlin. Der Bereich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wird durch die Tochtergesellschaft OEWA Wasser- und Abwasser GmbH mit Sitz in Leipzig wahrgenommen. Die Firma OEWA hatte im Jahr 2014 einen Umsatz von 128,5 Mio. € mit 1.100 Mitarbeitern erwirtschaftet. Die Firma versorgt in Deutschland 600.000 Menschen mit Trinkwasser und ist für die Abwasserentsorgung von rd. 800.000 Menschen verantwortlich. Desweiteren betreibt

die Firma 8 Schwimmbäder und hat 25 Industriekunden. An den Berliner Wasserbetrieben (BWB), dem größten Wasserwirtschaftsunternehmen in Deutschland, hielt VEOLIA-Wasser bis 2012 gemeinsam mit RWE eine Beteiligung in Höhe 49,9%. Seit 2012 ist die BWB wieder zu 100 % im Eigentum des Landes Berlin. Die Firma OEWA kann sich ein Betriebsführungsmodell oder eine Beteiligung an einer gemeinsamen Gesellschaft (z. B. Wegberger Abwasser GmbH) vorstellen. Die Beteiligung wäre jedoch auf maximal 49 % der Anteile begrenzt. Vergleichbar zu den Ausführungen zur NEW müssen bei einer Abwasser GmbH dieselben wirtschaftlichen Betrachtungen vorgenommen werden. Beide Modelle – Betriebsführungsmodell, Beteiligungsmodell – sind ausschreibungspflichtig. Nach Aussage der Firma OEWA wird eine europaweite Ausschreibung einen erheblichen Aufwand verursachen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Gespräche mit dem Wasserverband Eifel-Rur fortzusetzen und hierüber regelmäßig im Fachausschuss zu berichten.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung, mit dem Wasserverband Eifel-Rur über eine Übernahme der Kläranlagen und Sonderbauwerke der Stadtentwässerung Gespräche zu führen und im Ausschuss über diese Gespräche zu berichten.

Kosten und Finanzierung:

Zurzeit entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung.

Anlage/n:

- Betriebssatzung der Stadt Erkelenz vom 05.01.2011
- Überblick über Rechtsformenvergleich

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Gaspers
Gez. Fabry

FBL 302
Tech.Beigeordneter

Gegenzeichnung d. beteiligten
Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Kühlen Kämmerin

Berechnung von Gebühren erfolgt nach geltendem Recht

Hauptgeschäftsführer Christof Sommer zum Vergleich von Abfall- und Abwassergebühren durch den Bund der Steuerzahler

StGB NRW-Statement

Düsseldorf, 16.08.2024

Regelmäßig übt der Bund der Steuerzahler NRW Kritik an der Berechnung der kommunalen Gebührensätze für Abwasser und Abfall. Hauptgeschäftsführer Christof Sommer weist die Vorwürfe zurück. Wichtige Faktoren blieben außen vor.

Im Einzelnen äußerte sich Sommer zu folgenden Aspekten:

Vergleichbarkeit von Gebühren

"Der alljährliche Gebührenvergleich vom Bund der Steuerzahler führt mehrfach in die Irre. Insbesondere bei den Abfall- und Abwassergebühren kann die Höhe der Gebühr nur bei Städten und Gemeinden verglichen werden, die über eine deckungsgleiche geographische Ausgangslage und das gleiche Leistungsangebot verfügen.

Eine Gemeinde mit zahlreichen Ortsteilen muss bei der öffentlichen Kanalisation und Abfallentsorgung pro Einwohner viel mehr Aufwand betreiben als eine Gemeinde, die kompakt besiedelt ist. Auch eine Gemeinde mit abwechslungsreicher Topographie im Bergischen Land habe mehr zu leisten als eine am flachen Niederrhein. Wer mehr Aufwand hat und ein größeres Leistungsspektrum anbietet, muss auch mehr Kosten umlegen."

Steigende Kosten durch Inflation und Klimawandel

"Steigende Kosten schlagen sich auch in den Gebühren nieder. Eine gewichtige Rolle spielte zuletzt die Inflation. Deutlich höhere Preise zahlen müssen die Abwasserbetriebe zum Beispiel für Chemikalien zur Abwasserreinigung auf der Kläranlage.

Ein weiteres Beispiel für gestiegene Kosten ist die CO₂-Bepreisung, der seit Januar 2024 auch Müllbrennungsanlagen unterworfen sind. Ebenso wurde die LKW-Maut erhöht. Aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG) muss zudem die getrennte Bioabfallerfassung und -verwertung weiter ausgebaut werden, was ebenfalls zusätzliche Kosten verursacht.

Eine seriöse Kalkulation von Gebühren muss aber auch den Klimawandel und seine unvermeidbaren Folgen miteinbeziehen. Klar ist: Der Aufwand wächst. Allein um den inzwischen regelmäßig auftretenden Starkregenereignissen gerecht zu werden, müssen die Kommunen mehr Vorsorge betreiben.

Viele Städte und Gemeinden haben bereits eine Menge Geld investiert, um insbesondere Grundstücke besser vor Überschwemmungs- und Überflutungsschäden zu schützen, die durch Starkregen entstehen. Dazu gehören zum Beispiel unterirdische Speicherbecken unter öffentlichen Grünanlagen."

Zum Vorwurf, Städte und Gemeinden würden sich bereichern

"Die Kommunen halten sich bei der Berechnung ihrer Gebührensätze konsequent an geltendes Recht. Das sieht vor, dass Kosten für Aufbau, Pflege und Betrieb einer Kanalisation oder der Abfallentsorgung umgelegt und als Gebühr berechnet werden. Es geht dabei nicht um Profite, sondern Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger.

Zur Wahrheit zählt, dass auch die öffentliche Daseinsvorsorge nicht für umsonst zu haben ist und stetig steigende Kosten durch Inflation oder Klimaanpassung einpreisen muss. Hinzu kommt, dass eine Wiederbeschaffung in aller Regel teurer ist. Insbesondere bei technischen Anlagen hat es in den vergangenen Jahren hohe Kostensteigerungen gegeben, deutlich über der allgemeinen Inflationsrate.

Der Landesgesetzgeber hat mit der Änderung des § 6 KAG NRW Ende 2022 erstmalig detaillierte Vorgaben geschaffen, weil das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG NRW) in seinem Urteil vom Mai 2022 zu erkennen gegeben hatte, dass die Altregelung zu unkonkret war.

Für eine faire Bewertung der Abfall- und Abwassergebühren bietet es sich an, einmal die Jahresgebühr durch 365 Tage zu teilen. Liegt die Jahres-Abfallgebühr für ein Grundstück zum Beispiel bei 365 Euro, so beträgt die Abfallgebühr pro Tag 1 Euro. Im Vergleich zu anderen täglichen Ausgaben ist dies ein fairer Preis für eine kommunale Dienstleistung, die Tag für Tag zuverlässig in Anspruch genommen werden kann. Zudem waren die kommunalen Abwasser- und Abfallgebühren im Vergleich zu etwa Strom- und Gaspreisen im Durchschnitt weitgehend stabil."

Zum Vorschlag, die Abfallentsorgung den Kreisen zu übertragen

"Die Abfallentsorgung bei den Kreisen anzusiedeln, würde das Verfahren für die Gebührenberechnung unnötig kompliziert machen. Derzeit werden in den Städten und Gemeinden an einer zentralen Stelle mehrere Gebühren für verschiedene Dienstleistungen berechnet, nicht nur für den Abfall, sondern auch Abwasser, die Straßenreinigung oder den Friedhof. Aus diesem System die Abfallgebühren herauszulösen und zusätzliche Verwaltung beim Kreis aufzubauen, wäre kein Gewinn. Die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden sichert zudem den Wettbewerb bei der Einschaltung privater Entsorgungsunternehmen und ist daher ein Garant für marktgerechte Preise.

Unabhängig davon prüfen die Städte und Gemeinden regelmäßig, wo sie gut zusammenarbeiten können. Wenn die Voraussetzungen passen, lassen sich damit viele Dinge effizienter und kostengünstiger gestalten. In etlichen Kommunen ist das gelebte Praxis. Entscheidend ist, dass die Partner sich gut ergänzen. Ein allgemeines Hochziehen auf die Ebene Kreise wird den Aufgaben vor Ort aber nicht gerecht."

Zum Abfuhrhythmus

"Die Abfallentsorgung dient der Aufrechterhaltung der Hygiene und dem Seuchenschutz. So müssen etwa Biotonnen mit gekochten Speiseresten im Hochsommer in kürzeren Zeitabständen entleert werden. Die Kommunen wissen am besten, wo eine Änderung des Abfuhrhythmus sich mit dem Bedarf der Menschen vor Ort deckt."

>>>Zum Gebührenvergleich durch den Bund der Steuerzahler



Diese Webseite verwendet Cookies

Ablehnen

Auswahl erlauben

Cookies zulassen

Notwendig

Präferenzen

Statistiken

Marketing

Details zeigen

Abwasser-Gebühren

BdSt-Gebührenvergleich NRW 2024:

- 800 € fürs Jahr gibt ein durchschnittlicher 4-Personen-Haushalt in NRW für Abwasser aus.
- **Höchste Gebühr Schmutzwasser:**
6,82 € pro m³ in Monschau
- **Niedrigste Gebühr Schmutzwasser:**
1,45 € pro m³ in Reken
- **Höchste Gebühr Niederschlagswasser:**
2,20 € pro m² in Monheim
- **Niedrigste Gebühr Niederschlagswasser:**
0,15 € pro m² in Schloß Holte-Stukenbrock

(c) BdSt NRW 8/2024
Foto: robert - Fotolia

Zwischen 1,45 Euro (Reken) und 6,82 Euro pro Kubikmeter (Monschau) liegen die Schmutzwassergebühren 2024 in NRW.

© BdSt NRW/robert Fotolia

 Zurück



Ablehnen

Auswahl erlauben

Cookies zulassen

Notwendig

Präferenzen

Statistiken

Marketing

Details zeigen

vestarien / Meldungen

RECHEN, FÜR DEN

Der Bund der Steuerzahler gibt jährlich einen Vergleich der Abfall- und Abwassergebühren in NRW heraus. Am 16. August hat Rik Steinheuer, Vorsitzender des BdSt NRW, die aktuellen Zahlen für 2024 und die Forderungen des BdSt auf der Landespressekonferenz in Düsseldorf vorgestellt:

Abwassergebühren

Betrachtet man die Abwassergebührenbelastung privater Haushalte in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2024, gilt auch für dieses Jahr: **Es gibt eine weite Gebührenspanne sowohl beim Schmutz- als auch beim Regenwasser. Sie reicht beim Schmutzwassergebührensatz von 1,45 Euro/m³ in Reken bis zu 6,82 Euro/m³ in Monschau.** Beim Regenwasser liegt der Gebührensatz zwischen 0,15 Euro/m² versiegelter Fläche in Schloß Holte-Stukenbrock und 2,20 Euro/m² in Monheim am Rhein. Für den **BdSt-Musterhaushalt** bedeutet das konkret: Er zahlt in Monschau 1.572 Euro im Jahr, in Reken dagegen nur rund 330 Euro im Jahr. In Monschau ist also die Abwassergebührenbelastung fast fünfmal so hoch wie in Reken.

Mit großer Sorge stellt der BdSt NRW fest, dass die **Abwassergebühren für den BdSt-Musterhaushalt im Landesdurchschnitt erstmalig auf über 800 Euro gestiegen sind.** Im vorigen Jahr waren es rund 755 Euro. Einen solchen Anstieg von über 6 % hat es zuletzt 1995 gegeben. Er liegt deutlich über der Inflationsrate, die die amtliche Statistik in NRW für den Juli 2024 mit 2,3 % angegeben hat. Geradezu historisch sind die Anstiege auch, wenn man sich die Abwassergebührentabelle näher anschaut. In Nordrhein-Westfalen gibt es allein acht Kommunen, in denen der Musterhaushalt einen **Anstieg der Abwassergebühren von über 30 % verkraften musste:** Erftstadt 58 %; Legden 52 %; Bedburg-Hau 50 %; Heinsberg 40 %; Merzenich 39 %; Oelde 35 %; Unna 34 %; Gangelt 31 %. Im Jahr 2023 gab es nur zwei Kommunen, in denen der Abwassergebührenanstieg im Vorjahresvergleich über 30 % lag.

Die Zahl der Kommunen, in denen die Abwassergebührenbelastung über 1100 Euro im Jahr liegt, hat sich 2024 gegenüber 2023 mehr als



Ablehnen

Auswahl erlauben

Cookies zulassen

Notwendig

Präferenzen

Statistiken

Marketing

Details zeigen

Kosten rund ums Wohnen auf Dauer erschwinglich zu halten. Der Bund der Steuerzahler NRW fordert die Landesregierung und den Landtag deshalb auf, die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2022 (Az: 9 A 1019/20) zu beachten und umzusetzen. Damit verbunden ist die Korrektur der unnötigen und gebührenerhöhenden gesetzlichen Eingriffe des Landtages zur weitgehenden Aushebelung dieser wegweisenden Gerichtsentscheidung.

Neue Regeln sind nicht bürgerfreundlich

Wie wenig bürgerfreundlich sich die Schmutzwassergebühren entwickeln, wenn der **Gebührensatz nach den derzeitigen Regeln des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW** kalkuliert wird, zeigen folgende Beispiele:

1. **Bedburg-Hau** hat auf das OVG-Urteil positiv reagiert mit der Folge, dass der Schmutzwassergebührensatz von 2,79 Euro (2021) auf 2,06 Euro (2022) und schließlich sogar auf 1,54 Euro (2023) reduziert wurde. Für das Jahr 2024 wurde die Kalkulation entsprechend der neuen gesetzlichen Regelung des KAG NRW erstellt. Folge für den Abwassergebührenzahler: Anstieg des Schmutzwassergebührensatzes auf 2,44 Euro (2024). **Damit erhöhen sich in diesem Jahr die Schmutzwassergebühren um 58 %.**
2. **Horn-Bad Meinberg** hat das OVG-Urteil angewandt, so dass sich für 2022 und 2023 sehr niedrige Verzinsungswerte ergaben. Das senkte den Schmutzwassergebührensatz auf 3,17 Euro (2022) und 3,48 Euro (2023). Ab dem Jahr 2024 wurde der Spielraum des geänderten § 6 KAG NRW ausgeschöpft. Damit stieg der Schmutzwassergebührensatz auf 4,12 Euro. Ergebnis für den Musterhaushalt: ein **Anstieg von 18 % bei den Abwassergebühren.**
3. **Burbach** hat bei der Gebührenkalkulation für 2023 das OVG-Urteil zugrunde gelegt, das unter anderem bei der Eigenkapitalverzinsung maximal einen 10-jährigen



Ablehnen

Auswahl erlauben

Cookies zulassen

Notwendig

Präferenzen

Statistiken

Marketing

Details zeigen

noch gravierender gewesen, hätte die Gemeinde bei der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht einen immer noch eher moderaten Nominalzinssatz von 1,75 % angewendet. Zulässig wären nach der neuen Regelung im KAG für dieses Jahr sogar bis zu 3,03 %.

4. **Steinfurt** war für 2023 der damaligen Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW gefolgt und hat wegen der gewählten Abschreibung auf Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwerts entsprechend dem OVG-Urteil keine kalkulatorischen Zinsen angesetzt. Für 2024 setzte die Stadt wegen des geänderten § 6 Abs. 2 Nr. 2 KAG NRW wieder zusätzlich kalkulatorische Zinsen an. Ergebnis: ein Schmutzwassergebührensatz von 3,18 Euro (2024) statt 2,78 Euro (2023) und ein Regenwassergebührensatz von 0,51 Euro (2024) statt 0,43 Euro (2023). Für den BdSt-Musterhaushalt wurden die **Abwassergebühren um 15 % teurer**.

Nach wie vor beim OVG NRW anhängig und noch nicht entschieden sind die **Normenkontrollverfahren, die mit Unterstützung des BdSt NRW gegen verschiedene kommunale Abwassergebührensatzungen auf den Weg gebracht worden sind**. Es ist noch nicht absehbar, wann das Gericht entscheiden wird. Der BdSt NRW wartet mit Spannung darauf, ob das OVG NRW den Kommunen bei der Ausübung des Spielraums des aktuellen § 6 KAG NRW mit den ausstehenden Entscheidungen einschränkende Vorgaben macht.

BdSt-Forderungen zu den Abwassergebühren

Wenn der Landtag die Abwassergebührenzahler entlasten will, muss er das Kommunalabgabengesetz NRW wieder ändern:

- Am bürgerfreundlichsten wäre es, die **Abschreibungen nur auf der Grundlage von Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu berechnen**. Derzeit haben die Kommunen in NRW die Wahl, ob sie den Anschaffungs- oder den teureren Wiederbeschaffungszeitwert anwenden.
- Solange die Kommunen in Nordrhein-Westfalen vom Wiederbeschaffungszeitwert abschreiben dürfen, sollte es im KAG



Diese Webseite verwendet Cookies

[Ablehnen](#)[Auswahl erlauben](#)[Cookies zulassen](#)[Notwendig](#)[Präferenzen](#)[Statistiken](#)[Marketing](#)[Details zeigen](#)

- Nicht nur wie derzeit bei der Verzinsung, sondern auch **bei der Abschreibung sollte das aus Kanalanschlussbeiträgen aufgebrauchte Kapital außer Betracht bleiben** müssen. Bleibt es erlaubt, das aus Kanalanschlussbeiträgen der Grundstückseigentümer aufgebrauchte Kapital in die Abschreibungsbasis einfließen zu lassen, werden die Grundstückseigentümer bei der Refinanzierung der öffentlichen Abwasseranlage doppelt belastet – einmal über die gezahlten einmaligen Kanalanschlussbeiträge und ein weiteres Mal über die Entrichtung der jährlich fällig werdenden Abwassergebühren. Bei einer entsprechenden Novellierung des KAG NRW könnte sich der Gesetzgeber z. B. an § 6 Abs. 2 KAG Brandenburg orientieren. Dort ist der aufgeworfene Aspekt vorbildlich geregelt.

Unabhängig von einer wünschenswerten Änderung des KAG NRW gilt der Appell des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen an Politik und Verwaltung in den Kommunen: Auch die gegenwärtige Fassung des KAG NRW ermöglicht es jeder einzelnen **Kommune, freiwillig faire Abwassergebühren zu kalkulieren**. Keine Kommune ist gezwungen, die großen Spielräume des aktuellen § 6 KAG NRW bürgerunfreundlich auszureizen und mit den Abwassergebühren möglichst hohe Überschüsse zu erwirtschaften. Es ist nicht die Aufgabe der Gebührenzahler, den kommunalen Haushalt zu subventionieren, wie es vielerorts in erheblichem Maße leider der Fall ist.

Wie jedes Jahr gibt es auch im Jahr 2024 Kommunen, in denen die Abwassergebühren für den BdSt-Musterhaushalt gesunken sind. Meistens liegt es daran, dass Kostenüberdeckungen aus den Vorjahren im Jahr 2024 ausgeglichen worden sind. So erklären sich zum Beispiel die **Abwassergebührenrückgänge für den BdSt-Musterhaushalt in Burscheid (-10 %); in Langerwehe (-11 %) und in Anröchte (-10 %)**.

Grundlage des Vergleichs ist der BdSt-Musterhaushalt: ein 4-Personen-Haushalt, der 200 m³ Frischwasser verbraucht und als Schmutzwasser in die Kanalisation einleitet und 130 m² vollversiegelte Fläche auf seinem Grundstück vorhält.



Diese Webseite verwendet Cookies

[Ablehnen](#)[Auswahl erlauben](#)[Cookies zulassen](#)[Notwendig](#)[Präferenzen](#)[Statistiken](#)[Marketing](#)[Details zeigen](#)

- [Abwasser Kalkulationsgrundlagen](#)
- [Statement Rik Steinheuer BdSt NRW](#)

Kontakt zum Fachreferenten:

[Harald Schledorn](#)

Tel. 0211 99 175-34

Kontakt zur Pressestelle:

[presse\(at\)steuerzahler-nrw.de](mailto:presse(at)steuerzahler-nrw.de)

Tel. 0211 99 175-26



Diese Webseite verwendet Cookies

Ablehnen

Auswahl erlauben

Cookies zulassen

Notwendig

Präferenzen

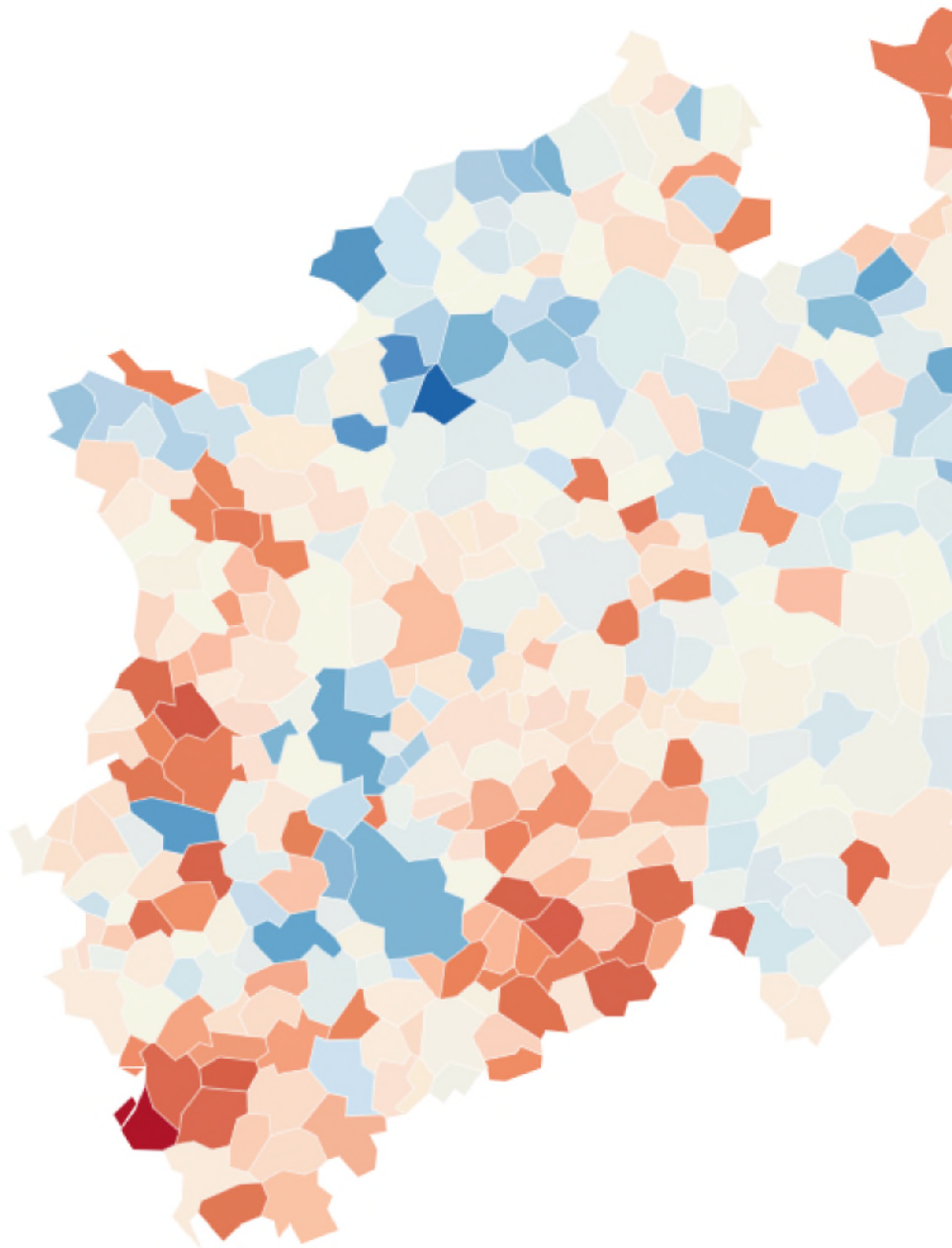
Statistiken

Marketing

Details zeigen

000,0

1.074



www.steuerzahler.de/vergleiche

Grafik: Verena Budde, Katrin Ernst (8/2024) • Quelle: [Bund der Steuerzahler NRW](#) • [Daten herunterladen](#) •

Mit Freunden teilen



Diese Webseite verwendet Cookies

[Ablehnen](#)[Auswahl erlauben](#)[Cookies zulassen](#)[Notwendig](#)[Präferenzen](#)[Statistiken](#)[Marketing](#)[Details zeigen](#)

2.505.391.668.751 €
Veränderung pro Sekunde

29.590 €
Staatsverschuldung Deutschland
Schulden pro Kopf

Newsletter

Erhalten Sie spannende Neuigkeiten rund um das Thema
Steuergeldverschwendung und Finanzpolitik sowie sinnvolle
Steuertipps

[Zum Anmeldeformular](#)

